

Auswertung des Materials

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1950)**

Heft 29

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Auswertung des Materials

Die gemachte Untersuchung ist insofern einseitig orientiert, als sie nur Kinder umfasst, bei denen es zu mehr oder weniger schweren Schädigungen in ihrer Entwicklung kam und die alle aus ärmlichen Verhältnissen stammen, was beides eine fürsorgerische Hilfe nötig machte. Sie soll jedoch nicht etwa zu dem Fehlschluss verleiten, dass nach Art. 284 ZGB den Eltern weggenommene Kinder immer auch durch die kompetente Armenbehörde unterstützt werden (obschon die Verwahrlosungsgefahr für Kinder armer Eltern grösser ist und umgekehrt moralische Minderwertigkeit der Eltern meist auch Armut nach sich zieht), oder dass arme Kinder statt in der Familie zu unterstützen aus fiskalischen Gründen einfach den Eltern weggenommen und anderswo billiger placiert werden. Gerade die letzte Behauptung dürfte nach dieser fragmentarischen Schilderung der 1053 Familienverhältnisse und Darstellung der Ursachen der Kinderwegnahme jeglicher Grundlage entbehren.

Eine Übersicht über die Hauptursachen der Versorgung der 1906 Kinder zeigt, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in 76,9%, der Grund in der persönlichen Unfähigkeit der Eltern liegt; bei den restlichen 23,1% der Kinder ist das behördliche Einschreiten ungünstigen äussern Umständen zuzuschreiben. In allen Fällen ist eine latente Verwahrlosungsgefahr vorhanden, wenn sie sich nicht schon in der Verwahrlosung selbst manifestiert hat. Art. 284 ZGB, der einzig das Wohl des Kindes im Auge behält und in dessen Interesse gehalten ist, umschreibt, unter welchen Bedingungen und rechtlichen Voraussetzungen ein Kind seinen Eltern weggenommen werden darf und soll (vgl. Seite 25 ff.). Das ausschliessliche Kriterium ist die Tatsache der Schutzbedürftigkeit des Kindes. Die Armenbehörde ist nie zu einer Wegnahme der Kinder aus rein finanziellen Erwägungen berechtigt; denn mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die Befugnis der Armenbehörden dahingefallen, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) über Art und Ort der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu verfügen. Die Armenbehörde kann sich höchstens den Pflegeeltern oder der Anstalt gegenüber ganz oder teilweise, bedingt oder unbedingt, zur Zahlung des Kostgeldes verpflichten, welches der Versorger (Eltern, Vormund, Vormundschaftsbehörde, Jugendanwalt) mit den Pflegeeltern oder der Anstalt vereinbart hat, aber nicht selber bezahlen kann. Die Armenbehörde ist in diesen Fällen nicht Versorgerin. Hingegen steht es dem gesetzlichen Vertreter, der Vormundschaftsbehörde oder den Strafvollzugsbehörden frei, die Armenbehörde mit dem Vollzug einer von ihnen grundsätzlich beschlossenen Versorgung zu beauftragen. Oft sieht sie sich in dringenden Fällen sogar selbst veranlasst, eine sofortige Wegnahme anzuordnen. Sie handelt dann aber lediglich als Geschäftsführerin ohne Auftrag und hat nachträglich den Beschluss der Vormundschaftsbehörde einzuholen.

Pflichtwidriges Verhalten der Eltern liegt nicht nur vor, wenn sie im eigentlichen Sinne gegen die Vorschriften der elterlichen Gewalt verstossen, sondern auch dann, wenn sie diejenigen der Familiengemeinschaft verletzen¹. Gerade in Kategorie A der Untersuchung haben wir es nur mit solchen Eltern zu tun, denen der Sinn für die Gemeinschaft abgeht, womit auch das Verantwortungsgefühl gegenüber den Kindern ausgeschlossen ist.

Ebenso wie die Wegnahme erfolgt die nachfolgende Versorgung der Kinder speziell in ihrem Interesse. Die Öffentlichkeit scheut sogar ein Mehropfer nicht, wenn es darum geht, ein junges Menschenleben vor einer hoffnungslosen Zukunft zu bewahren. Den seelisch Heimatlosen sucht sie eine passende Pflegefamilie, welche dem fremden, entwurzelten Kind mit der nötigen Liebe und Geduld ein wirkliches Heim und Zuhause bieten will; den schwer Verwahrlosten, Schwererziehbaren oder Straffälligen lässt sie durch pädagogisch geschulte Kräfte eine Sondererziehung angedeihen, damit sie wieder gesellschaftsfähig gemacht werden; den Schulentlassenen ermöglicht sie eine berufliche Ausbildung, um ihnen den spätern Existenzkampf zu erleichtern, und die körperlich und geistig Gebrechlichen erhalten eine ihrem Zustand entsprechende Pflege.

I. Gesamtübersicht über die 14 Ursachengruppen

a) Kategorie A

Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern

Mit 25,4% der 1466 versorgten Kinder stellen die Familien, wo beiden Eltern die Erziehungsfähigkeit fehlt, den grössten Anteil. Obschon sie durchschnittlich nicht zu den kinderreichsten Familien gehören, weisen sie doch das höchste vorkommende Versorgungsmittel auf (2,5 Kinder pro Familie). Die Gründe, warum nicht sämtliche Kinder dieser Familien auf Kosten des Staates versorgt wurden, haben wir bereits auf Seite 42 dargelegt. Die mittlere Kinderzahl pro Familie beträgt 4; davon sind durchschnittlich 2,3 placiert (aussereheliche ausgenommen), womit immerhin mehr als die Hälfte aller Kinder dieser Familien von der kantonal bernischen Fürsorgedirektion unterstützt ist. In Gruppe I lebten nur noch in 9 Familien (= $\frac{1}{9}$) 1–2 Kinder zu Hause, und zwar immer die jüngsten. Dies verantwortete man dort, wo die Erziehungsunfähigkeit der Eltern zusätzlich durch äussere Umstände – wie zum Beispiel ungenügende Wohnverhältnisse, welche die körperliche und sittliche Verwahrlosung erst recht förderten – negativ beeinflusst wurde. Dass das oder die jüngsten Kinder Müttern, wie sie in Gruppe I charakterisiert wurden (vgl. Seite 44) noch nicht weggenommen sind, ist oft der letzte Versuch, sie durch Entlastung erzieherisch umzustimmen und verfolgt auch den Zweck, ihnen die elterliche Verantwortung buchstäblich vor Augen zu halten. Die Kinder bleiben dabei unter vormundschaftlicher Aufsicht nach Art. 283 ZGB. Trotzdem sind hier – abgesehen von der Gruppe der a. e. Kinder – im Verhältnis zu der totalen Kinderzahl am meisten auf Kosten der Armenbehörde versorgt, nämlich 63,5%.

¹ Schweizer Dora: a.a.O., S. 24.

Ott C.: La Puissance paternelle du code civil suisse, Neuchâtel 1910, S. 92.

Aufgliederung der Untersuchungsmasse nach Versorgungsursachen

Kategorie A	Untersuchte Familien		Versorgte Kinder			Vorhandene Kinder			Ver- sorgte: Vor- han- dene in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mittel	Anzahl	in %	Mittel	
Wegnahme der Kinderin- folge persönlicher Unfä- higkeit der Eltern									
I. Beide Eltern sind er- ziehungsunfähig	151	19,8	372	25,4	2,5	586	24,3	3,9	63,5
II. Nur die Mutter ist er- ziehungsunfähig	123	16,0	308	21,0	2,5	533	22,1	4,3	57,8
III. Nur der Vater ist er- ziehungsunfähig	87	11,3	180	12,3	2,1	332	13,8	3,8	54,2
IV. Trunksucht der El- tern	67	8,7	149	10,2	2,2	338	14,1	5,0	44,1
V. Geisteskrankheit od. Schwachsinn der El- tern	64	8,3	134	9,1	2,1	235	9,7	3,7	57,0
VI. Uneheliche Mutter- schaft	276	35,9	323	22,0	1,2	385	16,0	1,4	83,9
	768	100,0	1466	100,0	1,9	2409	100,0	3,1	—
Kategorie B									
Wegnahme der Kinderin- folge äusserer Umstände									
I. Freiwillige Placie- rung durch die El- tern	13	4,5	18	4,1	1,4	60	6,2	4,6	30,0
II. Beide Eltern sind berufstätig	8	2,8	16	3,6	2,0	34	3,5	4,3	47,0
III. Tod der Eltern . . .	76	26,7	138	31,4	1,8	270	27,7	3,6	51,1
IV. Krankheit der El- tern	35	12,3	57	12,9	1,6	108	11,1	3,1	52,8
V. Heimkehr aus dem Ausland	46	16,1	71	16,1	1,5	175	18,0	3,8	40,6
VI. Scheidung der El- tern	13	4,6	28	6,4	2,3	36	3,6	2,8	84,4
VII. Uneheliche Geburt	44	15,4	51	11,6	1,2	65	6,7	1,5	78,4
VIII. Besondere Behand- lung od. Erziehung des Kindes	50	17,6	61	13,9	1,2	226	23,2	4,5	26,9
	285	100,0	440	100,0	1,5	974	100,0	3,4	—

Das Verhältnis versorgte Kinder zu allen vorhandenen Kindern lässt auf den Grad der persönlichen Unfähigkeit der Eltern schliessen, allerdings nur, wenn es relativ zu demjenigen der übrigen Gruppen betrachtet wird, denn damit gleichen sich die Fehler, die sich bei einer absoluten Betrachtungsweise ergeben müssen (bekanntlich befinden sich nicht alle der übrigen, nicht auf Staatskosten versorgten Kinder zu Hause), aus. Die Kinderzahl dürfte auch nicht unbeachtet gelassen werden, da eine grosse Kinderschar geeignet ist, die persönliche Untüchtigkeit der Eltern zu kumulieren; weil aber die Wahrscheinlichkeit, dass bei kinderreichen Familien mehr Kinder dem Schulalter entwachsen oder aus andern Gründen von daheim abwesend sind, grösser ist, verliert auch dieser Faktor bei einem Gruppenvergleich an Gewicht, so dass eine Ausserachtlassung als gerechtfertigt erscheint.

In den ersten 4 Gruppen nimmt der Grad der elterlichen Pflichtvernachlässigung mit der Zahl der erfassten Familien und versorgten Kinder ab, obwohl

mit einer Ausnahme der Kinderreichtum in entgegengesetzter Richtung verläuft (vgl. Tab. oben). Diese Tatsache bestätigt, dass in Familien, wo beide Elternteile schon vor und bei Eheschluss an moralischen Mängeln leiden, das erzieherische Milieu für die Kinder ungünstig werden *muss*, ungeachtet ihrer Anzahl.

Sodann zeigt ein Überblick, dass es schlimmer um diejenigen Kinder steht, die einer unfähigen Mutter anvertraut waren (Gruppe II) als um die, welche einen pflichtvergessenen Vater hatten (Gruppe III). Dort erreicht nämlich das Mittel versorgter Kinder pro Familie das Maximum von 2,5 wie in Gruppe I, während es hier 2,1 beträgt. Aber nicht dieses Kriterium veranlasste uns zu dieser Feststellung, denn in Gruppe II sind total auch mehr Kinder vorhanden (4,3) als in Gruppe III (3,8), sondern der höhere Prozentsatz von Einweisungen der Kinder in Erziehungsheime auf Kosten der Privatplacierungen (siehe Tabelle I).

Bei den Trinkerfamilien werden nicht, wie vermutet werden könnte, besonders viele Kinder auf Staatskosten weggenommen; im Gegenteil sind es hier verhältnismässig am wenigsten. Aus diesen durchschnittlich kinderreichsten Familien der gesamten Erhebung (im Mittel 5,0 Kinder pro Familie) fallen nur 44,1%, also nicht einmal die Hälfte, dem Staat zur Last. Dennoch befindet sich in den Familien, da beide Eltern oder nur die Mutter trunksüchtig sind, kein unmündiges Kind mehr zu Hause. In den Fällen, wo der Vater allein Alkoholiker ist, leben noch in 12 Familien (etwa 18%) vereinzelt Kinder, die $\frac{1}{8}$ der Nachkommen dieser trunksüchtigen Eltern verkörpern, daheim. Um so schwerer sind die Schäden, respektive Verwahrlosungssymptome der untersuchten Alkoholikerkinder, indem hier das Maximum der in Erziehungsheimen untergebrachten Schul- und Nachschulpflichtigen mit 43% erreicht wird. Dafür sind diesmal weniger Placierungen in Kinderheimen oder richtiger in Pflegefamilien zu verzeichnen. Denn in Anbetracht der Tatsache, dass von den versorgten Kindern nur 4% (sonst sind es in der Regel 15–30%) im vorschulpflichtigen Alter stehen, muss auch die Zahl der in Kinderheimen eingewiesenen dementsprechend gering sein. Bei gleichbleibender Verwahrlosungsstruktur sollte aber in diesem besondern Fall eine Zunahme der Placierungen in Pflegefamilien bei ungefähr gleichbleibenden Versorgungen in Erziehungsheimen registriert werden, was – wie gesagt – nicht zutrifft.

Bei der Gruppe der geisteskranken und schwachsinnigen Eltern zeigt sich weder eine auffallend hohe Kinderzahl noch eine besonders grosse Versorgungsziffer. Diese entspricht zahlenmässig derjenigen in Gruppe III, wo nur der Vater erziehungsunfähig ist, ohne dass im übrigen zu dieser Gruppe eine Analogie festgestellt werden könnte. Hier macht sich bei den Nachkommen eine Besonderheit geltend, nämlich diejenige der Ererbung geistiger Anomalien. Wir werden dieser Gruppe noch einen besondern Abschnitt widmen (vgl. Seite 98 ff.).

Das Maximum oder 35,9% der 768 „Familien“ entfallen auf die ausserehelichen Eltern- und Kindesverhältnisse. Diese Gruppe stellt zwar die kleinste relative Zahl versorgter Kinder, weil auf eine Mutter nur durchschnittlich 1,4 Kinder kommen. Dafür reicht das Verhältnis versorgte Kinder durch vorhandene Kinder an das Optimum heran. Es beträgt 83,9% und deutet darauf hin, dass doch die überwiegende Mehrzahl der Mütter nur ein aussereheliches Kind zur Welt brachten.

b) Kategorie B

Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände

In den verschiedenen Gruppen der Kategorie B liegen die Verhältnisse viel unterschiedlicher als in Kategorie A, weil die Zahl der versorgten Kinder in bezug zur Gesamtkinderzahl nicht dieselbe Regelmässigkeit aufweist wie dort.

Das grösste Kontingent versorgter Kinder liefert diejenige Gruppe, wo die Ursache der Wegnahme im Tod eines Elternteils zu suchen ist. Es betrifft 138 Kinder (31,4%) aus 76 Familien (26,7%).

Nach dem prozentualen Anteil der untersuchten Familien folgen der Reihe nach die Gruppen VIII (Besondere Behandlung oder Erziehung des Kindes), V (Heimkehr aus dem Ausland), VII (Uneheliche Geburt), IV (Krankheit der Eltern), VI (Scheidung der Eltern), I (Freiwillige Placierung durch die Eltern) und II (Beide Eltern sind berufstätig).

In den kinderreichsten Gruppen (freiwillige Placierung; beide Eltern sind berufstätig; besondere Behandlung des Kindes) wurden im Verhältnis zur Kinderzahl am wenigsten Minderjährige weggenommen. Das Entlastungs- und Unterstützungsmoment ist hier offensichtlich; denn aus Armut müssen beide Eltern verdienen, deshalb sehen sie die Notwendigkeit ein, dass einzelne, vielleicht etwas schwierige Kinder placiert werden müssen und darum sind solche Eltern nicht in der Lage, für eine Spezialbehandlung des Kindes aufzukommen. Die Eltern können auch ein vormundschaftliches Einschreiten selbst verlangen, wenn ihre Kräfte nicht ausreichen, um dem Kinde die erforderliche Erziehung zu gewähren¹. Nicht selten beruhen Widerspenstigkeit und Unerziehbarkeit auf psychopathischer Grundlage, wodurch die Kinder schon gefährdet sind im Sinne von Abs. I des Art. 284 ZGB. Denn die Kinderwegnahme, das Zentralproblem der modernen Kinderschutzgesetzgebung wie auch des heutigen Jugendstrafrechts, soll wenn möglich nicht erst als heilende Fürsorge erfolgen, um eine eingetretene Verwahrlosung zu beheben, sondern vor allem als vorbeugende Massnahme durchgeführt werden, wenn das Kind ernstlich gefährdet ist². Durch Vernachlässigung der Aufsicht und mangelnde Pflege ist nicht nur sein leibliches, sondern ebensowohl sein geistig-sittliches Wohl in Frage gestellt. Auch in den Fällen der Kategorie B ist der kleinste Teil der Kinder bloss körperlich gefährdet oder verwahrlost, das heisst unterernährt, in der Entwicklung zurückgeblieben, rachitisch, tuberkulös oder gebrechlich. Bei recht vielen Schützlingen (durchschnittlich $\frac{1}{3}$) zeigen sich Schwererziehbarkeit und sogar Kriminalität.

Wie in Kategorie A ist das Verhältnis versorgte : vorhandene Kinder bei geschiedenen und ausserehelichen Eltern am grössten (84,4%, respektive 78,4%), weil diese im Vergleich zu allen übrigen Gruppen am wenigsten Kinder haben. Bei den geschiedenen Ehen entfallen auf die Familie durchschnittlich 2,8 Kinder, womit diese Gruppe an zweitletzter Stelle steht. Dafür überragt das Mittel der versorgten Kinder pro Familie mit 2,3 dasjenige aller andern Gruppen und daraus resultiert der hohe Versorgungssatz.

Nach diesen beiden Gruppen folgen die Ursachengruppen „Tod der Eltern“, „Krankheit der Eltern“ und schliesslich noch die Gruppe V (Heimkehr aus dem Ausland) mit 52,8, 51,1 und 40,6%.

¹ Egger: Art. 284/6.

² Egger: Art. 284/1.

II. Scheidung der Eltern und Kinderwegnahme

Die Scheidung kann direkt auf die Kinderwegnahme nur einen Einfluss haben, wenn sie vorher oder gleichzeitig damit erfolgt. Nachträgliche Scheidungen haben wir in den einzelnen Gruppen mehr orientierungshalber aufgeführt, um zu zeigen, in welchem Masse nicht nur das Eltern- und Kindesverhältnis, sondern auch die Ehe der Eltern morsch ist.

Gross ist das geistige Kinderelend in den zahlreichen Familien, wo die Ehezerrüttung von der geringen Kraft der Gemeinschaftsbildung zeugt. Dass die Familienorganisation der Auflösung verfallen ist, muss zum Teil in der wirtschaftlichen Entwicklung gesucht werden. Mit der Auflösung der Hausgemeinschaft und mit dem Wegfall der eigenen Bedarfsdeckung schwinden auch die engen Gemeinschaftsbande. Die Kleinfamilie, bestehend aus Ehe und Eltern- und Kindesverhältnis ist kein Produktivverband mehr, sie ist nur noch Konsumationsgemeinschaft¹. Es stellt sich der Kampf ums Dasein ein. Die Mutter und so früh als möglich auch die Kinder müssen mitverdienen helfen und die Familie wird zur Wohn- und Essgemeinschaft degradiert. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ziehen geistige nach sich. Daraus ist es erklärlich, dass die Familiengemeinschaft dort, wo die wirtschaftliche Not gross ist, auch gefährdeter ist. Und trotzdem gibt letztlich das Charakterliche und Seelische den Ausschlag, ob eine Ehe Bestand haben wird oder nicht. Wenn Ehegatten zeitlebens auf der Stufe Lediger stehen bleiben und die für eine wirkliche Ehegemeinschaft notwendige Reifung nicht durchmachen², dann steht diese auf schwachen Füßen, und es braucht nicht mehr viel, um das lockere Band gänzlich zu lösen.

Dass auch ein Kind in einer solchen Gemeinschaft, in der das „Heim“ fehlt und die Kräfte des Gemütes verkümmern, nicht aufleben kann, ist das eigentlich Tragische am ganzen. Unschuldige leiden entweder unter etwas, das sie nicht zu ändern vermögen oder werden im selben Geist gross, so dass sie schliesslich von nichts besserem mehr wissen und später mithelfen, diesen Geist zu vermehren. Obschon neben dem Gedanken der Freiheit der Eheschliessung – diese ist nach Art. 54 BV und nach dem Zivilrecht gewährleistet – derjenige des Schutzes und der Verantwortung durch die Schranken der Persönlichkeit und der öffentlichen Ordnung kommt, wie Erhöhung des Mündigkeitsalters (Art. 96 ZGB), Einführung des vormundschaftlichen Konsenses für Entmündigte (Art. 99 ZGB), Verbot der Eheschliessung für Geisteskranke (Art. 97 II ZGB), erweiterte Anerkennung der Eheanfechtung (Art. 123–125 ZGB), gibt es noch übergenug Ehen, die keinen Bestand haben. Wir haben in der Schweiz als einem der scheidungsreichsten Länder der Welt genug Beispiele dafür. Diese Flut kann u. E. grundsätzlich nicht durch eine Änderung der Scheidungspraxis vermindert werden, wie vielfach propagiert wird, sondern nur durch eine bessere Moral der Ehepartner. Diese wiederum wird nicht von heute auf morgen gewechselt; denn sie ist das Produkt der Erziehung und jahrelanger Umweltinflüsse. Viel zukünftiges Ehe-elend könnte verhütet werden, wenn zum mindesten die Kinder ebensolcher

¹ Egger A.: Die heutige rechtliche Lage der Familie. Beilage 1 im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren „Für die Familie“ v. 10. 10. 1944, S. 228.

² Schmid A.: Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1941, S. 138.

Ehen vor der seelischen Verwahrlosung gerettet würden, damit sie nicht wieder ähnliche Ehegemeinschaften gründeten.

a) Scheidung und Kinderwegnahme erfolgen gleichzeitig

In jeder der 5 ersten Gruppen aus Kategorie A¹ gibt die Scheidung Veranlassung zur Kinderwegnahme. Erziehung und Unterhalt der Kinder wurden aber nicht erst mit dem Auftreten der Ehekonflikte ihrer Eltern gefährdet, sondern bereits früher. Erzieherische Unfähigkeit der Eltern ist grundsätzlich unabhängig von ihrem Eheleben. Zwei erziehungsunfähige Partner können sich in der Ehe ausgezeichnet vertragen. In der Mehrzahl der Fälle ist es aber doch so, dass ihre tiefe Moral ein günstiger Boden für Streitigkeiten und Ehezerwürfnisse darstellt. Und dieselbe Ursache, die hier zur Eheauflösung führte, veranlasste auch Entwicklungsstörungen beim Kinde. Die zerrüttete eheliche Gemeinschaft ist nur ein weiterer Ausdruck der fehlenden Pflichtauffassung der Eltern. Die Ursache dieser elterlichen Eigenschaft darf nicht etwa in der wirtschaftlichen Not gesucht werden, trotzdem es sich hier durchwegs um Armenfälle handelt. Das Verhalten der Ehegatten und Eltern muss vielmehr ihrer eigenen Verwahrlosung und moralischen Minderwertigkeit sowie dem Mangel an Verantwortung, sittlicher Verpflichtung und Zuverlässigkeit zugeschrieben werden.

Für die Kinder all dieser Familien ist die Scheidung insofern von Bedeutung, als sich der Richter gezwungenermassen mit ihrem Schicksal auseinanderzusetzen hat. Dies ist in jedem Fall ein Vorteil, besonders aber dann, wenn schon im Stadium der Gefährdung des kindlichen Wohls eingegriffen werden kann. Als einen Vorteil muss es auch dann bezeichnet werden, wenn zwar die Verwahrlosung bereits eingetreten, aber bisher nicht bekannt war; so kann noch Schlimmeres verhütet werden. Denn es gibt immer noch Fälle von Verwahrlosung, die der Kinderschutzbehörde nicht früh genug, sondern erst bei einer Scheidung oder einem Skandal zu Ohren kommen.

Die Prozentzahlen auf Tabelle III wurden im Verhältnis zum Familien- und Kinderversorgungstotal der jeweiligen Gruppe errechnet. Etwa auf derselben Stufe stehen die Gruppen I und III. Auffallend ist, dass die Gruppe II der unfähigen Mütter, die sonst den zweiten Platz einnahm, diesmal in grossem Abstand hinter den beiden genannten steht. Der Grund dazu ist wohl der, dass hausfrauliche und erzieherische Untüchtigkeit bei der sozialen Schicht, mit der wir es hier zu tun haben, weit weniger ein Grund zu ernsthaften ehelichen Zwistigkeiten und zur Scheidung ist, als etwa der liederliche und arbeitsscheue Lebenswandel des Vaters, der immerhin unmittelbar spürbare Folgen in Form von ungenügendem Verdienst nach sich zieht; auch die nachträglichen Scheidungen heben dieses Minus nicht auf. (vgl. Tabelle II).

Wenig Scheidungen, verbunden mit der Kinderversorgung, sind bei trunksüchtigen und geistig abnormen Eltern zu verzeichnen. Das bedeutet noch nicht, dass in diesen Familien weniger Ehen geschieden würden, sondern besagt vorläufig nur, dass weniger Eheaufösungen mit der Kinderwegnahme zusammenfallen. Aber auch die Gesamtzahl der Scheidungen (unter Miteinbezug der nach

¹ Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern.

der Kinderversorgung erfolgten) steht gegenüber den 3 ersten Gruppen unter dem Durchschnitt (vgl. Tabelle II), besonders diejenigen der trunksüchtigen Ehegatten. Als Nachteil für die Kinder muss die kleine Scheidungsziffer nur dann gewertet werden, wenn damit Verhältnisse unaufgedeckt bleiben, die es nicht sein sollten. Andernfalls werden die Massnahmen nach Art. 284 ZGB und das Vorgehen der Vormundschaftsbehörde durch Scheidung oder Nichtscheidungs der Eltern nicht berührt.

Die geringere Scheidungszahl bei trunksüchtigen und geisteskranken und -schwachen Ehegatten beruht kaum nur auf blossem Zufall. Nehmen Alkoholismus sowie Geisteskrankheit und -schwäche nicht die schlimmsten Formen an, die jegliches Zusammenleben überhaupt verunmöglichen, dann ist der „normale“ Ehegatte, der geistig meist auch nicht gerade auf hoher Stufe steht, eher gewillt, sich mit dieser „Krankheit“ als etwas Unabänderlichem abzufinden als zum Beispiel mit arbeitsscheuem, ehebrecherischem oder kriminellen Lebenswandel des Partners. Charakteristisch ist die Aussage einer Ehefrau, die zeigen mag, wie die Betreffenden selber darüber urteilen. Als diese Gattin gefragt wurde, warum sie bei ihrem trunksüchtigen Manne bleibe, erklärte sie, er habe oft seine guten Zeiten, in denen er besonders lieb und nachsichtig zu ihr sei, was sie bei weitem für die etwa hinzunehmenden Grobheiten entschädige. Dass sich Alkoholiker im allgemeinen so verhalten, ist bekannt. Auf den Bestand der Ehe wirkt sich eine solche Einstellung allerdings günstig aus, auf die Kindererziehung dagegen keineswegs.

Dass Scheidungskinder mehr als die übrigen versorgten Kinder gefährdet sind, weil die unerfreulichen Verhältnisse vor der Scheidung immerhin nicht spurlos an ihnen vorübergehen, zeigen die relativ zahlreicheren Einweisungen in die Erziehungsheime (vgl. Tabelle I), die in den Gruppen I–III durchwegs mehr als 30% betragen, wogegen diejenigen der Kinder nicht geschiedener Eltern mit einer Ausnahme unter 30% liegen. Die Scheidungskinder der Gruppen IV und V (trunksüchtige und geistig abnorme Eltern) sind zu diesem Vergleich nicht geeignet, da sie eine viel zu kleine Masse verkörpern.

Der Richter hat, eventuell unter Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde (Art. 156 I ZGB), die Kinder demjenigen Elternteil zuzusprechen, der in erzieherischer Hinsicht die nötige Gewähr für eine gesunde Entwicklung des Kindes bietet, ohne Rücksicht auf die Schuldgründe, die eigentlich zur Scheidung führten (z. B. Ehebruch) (vgl. dazu Seiten 19 und 28 f.). Auch wenn der Richter einzelne Kinder einem Elternteil zuspricht, kann er damit die Auflage verbinden, dass dieses oder jenes Kind in Drittpflege gegeben werden muss. Das trifft bei allen vorliegenden Fällen zu. Die Vormundschaftsbehörde wird dann mit der Durchführung der richterlichen Anordnung betraut und sie hat insbesondere zwischen Anstalts- und Familienversorgung zu wählen, wenn diese Aufgabe nicht Sache der unterstützenden Armenbehörde ist.

Sind beide Eltern nicht imstande, die Rechte und Pflichten für ihre Kinder auszuüben oder haben sie sich während der Ehe einer groben Pflichtvernachlässigung gegenüber den Kindern schuldig gemacht, so entzieht ihnen der Richter bei der Scheidung die elterliche Gewalt. Bei rund $\frac{2}{3}$ der Scheidungen in Gruppe I wurde beiden Eltern die Gewalt abgesprochen, was einen sehr hohen Durchschnitt darstellt; er wird nur noch in Gruppe V um ein wenig übertroffen (siehe

Tabelle II). Im Vergleich zum Gewaltentzugtotal jeder einzelnen Gruppe steht jedoch das Verhältnis in Gruppe I an erster Stelle (siehe Tabelle III).

Anders liegen die Fälle in Gruppe II und III. Obwohl in Gruppe II (Unfähigkeit der Mutter) viel weniger Ehen geschieden wurden als in Gruppe III, ordnete dort der Richter relativ zur Scheidungszahl mehr Gewaltentzüge an als bei den absolut und relativ zahlreicheren Scheidungen infolge Unfähigkeit des Vaters in Gruppe III. Wo die Mutter in grober Weise ihre Erziehungspflichten vernachlässigt, wird nicht nur ihr, sondern auch dem Vater die Gewalt entzogen. Brächte er es bisher in der Ehe nicht fertig, der Entwicklung zur Verwahrlosung des Kindes entgegenzutreten, so bietet er auch kaum Gewähr, in Zukunft ein verständnisvoller und fähiger Erzieher zu sein. Der Grund zum Gewaltentzug ist für die Mutter die Pflichtvernachlässigung, für den Vater dessen erzieherische Unfähigkeit; wegen Berufstätigkeit käme er als direkter Erzieher ohnehin nicht in Frage.

Umgekehrt kann und wird im Fall, da das Versagen des Vaters als Familienvorsteher der Grund zur Scheidung und Kinderwegnahme war (Gruppe III), der Versuch, das Kind unter der elterlichen Gewalt der Mutter zu belassen, eher gewagt. Das bekunden die beiden folgenden Gegenüberstellungen:

In Gruppe II „Erzieherisch unfähige Mütter“ wurden bei 9 Scheidungen in 4 Fällen die Kinder dem Vater zugesprochen.

In Gruppe III „Erzieherisch unfähige Väter“ wurden bei 19 Scheidungen in 13 Fällen die Kinder der Mutter zugesprochen.

Dafür spricht die engere Kind-Mutter-Beziehung. Wie Haffter sagt¹, bedeutet für ein Kind der Verlust der Mutter in jeder Entwicklungsphase eine schwerere Schädigung als der Verlust des Vaters.

Bei trunksüchtigen, scheidenden Eltern wurde nirgends der beidseitige Gewaltentzug angeordnet, sondern in 3 Fällen die versorgten Kinder der Mutter und in einem dem Vater zugesprochen.

Verhältnismässig am häufigsten verloren beide Elternteile die elterliche Gewalt, wenn der Grund zur Scheidung und Kinderversorgung im Schwachsinn der Mutter lag (siehe Tabelle II). Nach den oben gemachten Ausführungen ist dies verständlich.

Wie die Frage der elterlichen Gewalt durch den Richter auch geregelt worden sei, für die Entwicklung der Kinder bleibt dies vorläufig bedeutungslos, da sie in keinem Fall beim Gewaltinhaber leben.

b) Die Scheidung erfolgte vor der Kinderwegnahme

In Kategorie B, Gruppe VI², finden sich 13 Fälle, wo die Hauptursache der Kinderversorgung ebenfalls der Scheidung zugesprochen wird und sie also auch noch einen nachweisbaren Einfluss auf diese ausübt. Aber der eigentliche Grund liegt hier weniger auf der menschlichen, als vielmehr auf der finanziellen Seite, indem die Verwahrlosungsgefahr nicht aus ehelichen Zerwürfnissen und elterlicher Pflichtwidrigkeit entstand, sondern erst später aus der tatsächlichen Unmöglichkeit des Gewaltinhabers und Erziehers heraus, die Elternpflichten weiter-

¹ Haffter C.: Kinder aus geschiedenen Ehen, Bern 1948, S. 162.

² Wegnahme der Kinder infolge Scheidung der Eltern.

hin nach Gesetz zu erfüllen. Es wurde bereits bei der Schilderung der Fälle (Seite 77f.) darauf hingewiesen. Die Scheidung der Eltern bedeutet auch hier für die Kinder und ihre zukünftige Entwicklung eine glückliche Lösung. Ausserordentliche Schwierigkeiten machten sich bei ihnen keine geltend.

III. Internierung der Eltern und Kinderwegnahme

Die Internierung der Eltern, die auch eine Trennung zur Folge hat – allerdings keine rechtliche, sondern nur eine tatsächliche – ist eine Komplementerscheinung zur Scheidung. Mit der Familienauflösung muss die Zukunft der Kinder geregelt werden, wenn dies nicht schon früher getan wurde.

Die Gründe der Internierung eines oder gar beider Elternteile sind in den Gruppen I–III (vgl. Seiten 46 f., 53 f.) liederlicher und arbeitsscheuer Lebenswandel, sowie Vernachlässigung der Familienpflichten; in Gruppe IV kommt im besondern Trunksucht in Frage und bei den geisteskranken und schwachsinnigen Eltern liegt der Grund in ihrer geistigen Anomalie. Auf Trunksucht sowie Geisteskrankheit und -schwäche wird im folgenden noch besonders eingetreten (siehe Seite 95ff.).

In Gruppe II fehlt eine Kinderversorgung mit gleichzeitiger Internierung der Mutter, was nicht besagt, dass nicht auch die Mütter der Nacherziehung bedürften. Nur trifft es sich hier so, dass die beiden Massnahmen nicht parallel laufen. Da jedoch in sämtlichen übrigen Gruppen auch nachträgliche Internierungen erfolgten, muss doch die vorliegende Erscheinung als Besonderheit betrachtet werden. Wir glauben mit Recht behaupten zu dürfen, dass sich die Gesellschaft weniger mit der Unfähigkeit der Mutter und Hausfrau beschäftigt – leider! – als mit derjenigen des Vaters, weil eine Mutter vor allem in der Familie wirkt. Es fällt weniger auf, wenn sie einen pflichtvergessenen Lebenswandel führt und den Kindern nicht die nötige Pflege angedeihen lässt, als wenn der Ehemann seinen Familienpflichten nicht nachkommt und dabei mit Arbeitgebern und Behörden in Konflikt gerät. Deshalb wird von seiten der Öffentlichkeit weniger – vorliegendenfalls gar nicht – ein Antrag auf Einweisung einer arbeitsscheuen Hausfrau in die Arbeitsanstalt gestellt. Man nimmt sich der Verhältnisse erst an, wenn die Verwahrlosung der Kinder auffällt und sich in deren Interesse ein behördliches Einschreiten aufdrängt. Mit der Erforschung der Verwahrlosungsursachen stösst man schliesslich auf die persönliche Unfähigkeit der Mutter. Für die Kinder jedenfalls ist ein solcher Verlauf nicht von Vorteil.

Der arbeitsscheue, trunksüchtige Lebenswandel und die geistige Minderwertigkeit stehen in direktem Zusammenhang mit der Erziehungsunfähigkeit und das Vorgehen gegen jene muss auch ein solches gegen diese sein. Anders ist es bei der Scheidung. Dort besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen Scheidung und Erziehungsvernachlässigung des Kindes; denn Ehegatten, die als schuldiger Teil bei der Scheidung gelten, müssen nicht auch schlechte Erzieher sein, und umgekehrt ist es nicht gesagt, dass die Ehen moralisch minderwertiger Gatten und unfähiger Erzieher auch geschieden würden.

Verhältnismässig am meisten Familien wurden bei den schwachsinnigen und geisteskranken Eltern durch Internierung aufgelöst. Die Prozentzahlen sind auf

derselben Basis errechnet wie diejenigen bei den Scheidungen, nämlich auf dem Familien- und Kindertotal jeder Gruppe. Nach einem beträchtlichen Abstand (von 34,4% auf 17,2%) steht die Gruppe III an zweiter Stelle, wo die Ursache der Internierung und Kinderversorgung im amoralischen Verhalten des Vaters liegt.

Die Gruppe I (beide Eltern sind erziehungsunfähig), die bisher überall absolut und relativ den ersten Platz einnahm, steht hier erst hinter den beiden obgenannten. Die Untersuchung ergab, dass es unter den Ehegatten, die beide beruflich und erzieherisch untüchtig sind, eher zu Ehezerwürfnissen kam, als zu einem Konflikt mit der Gesellschaft; deshalb auch die grosse Scheidungsziffer. Ähnliches ergibt sich aus der Gegenüberstellung von relativen Scheidungs- und Internierungszahlen bei den Gruppen II und III. Bei diesen liegt das Übergewicht auf seiten der Scheidung. Nachher, in den Gruppen IV und V schlägt das Verhältnis zugunsten der Internierung um, weil die Öffentlichkeit Trunksucht und geistige Abnormität eines Bürgers nicht ohne weiteres hinnimmt.

Ein analoges Bild ergibt sich bei einer vergleichenden Betrachtung der relativen Gewaltentzüge, was besagt, dass vom Total dieser Massnahmen nach Art. 285 ZGB (inklusive der nach der Kinderversorgung erfolgten) ein Anteil auf die Scheidungs- und Internierungsfälle kommt, der ihrer Häufigkeit entspricht, mit anderen Worten, dass bei den Scheidungen (Tabelle III) die Gewaltentzüge, die verhältnismässig darauf entfallen, in den Gruppen I–III überwiegen über diejenigen der Gruppen IV und V, während umgekehrt bei der Internierung (Tabelle IV) prozentual mehr Elternpaaren die Gewalt in den Gruppen IV und V abgesprochen wurde als etwa in den Gruppen I–III.

Bei den mit der Internierung vorgenommenen Gewaltentzügen steht die Gruppe V (Geisteskrankheit und Schwachsinn der Eltern) mit 53,3% an erster Stelle (diese Zahl übersteigt sogar die höchste bei den Scheidungen, wo die Vergleichsbasis dieselbe ist, um 14%). Danach folgt die Gruppe IV (trunksüchtige Eltern) mit 21,1%.

Im gesamten wird bei der Internierung nur halb soviel Elternpaaren die Gewalt entzogen wie bei der Scheidung, wobei das Total der Scheidungsfälle relativ demjenigen der Internierungsfälle entspricht. Die Familienauflösung bei der Internierung ist keine endgültige wie bei der Scheidung. Es besteht die Möglichkeit der Wiedervereinigung, wenn es nicht inzwischen zur Scheidung gekommen ist. Eine eventuelle Rückgabe der Kinder soll in den drei ersten Gruppen nicht durch sofortigen Gewaltentzug, wenn zwar nicht ganz verunmöglicht, so doch erheblich erschwert werden. Denn mit der Internierung als Nacherziehungsmassnahme soll ja den betreffenden Elternteilen eine Chance zur Besserung gegeben werden.

Etwas anderes ist es bei den krankhaft veranlagten Eltern, deren Heilung nicht mehr oder in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Die kindliche Entwicklung wird in der Weise sichergestellt, dass beide Eltern der Gewalt enthoben werden; die verwaltungsrechtliche Massnahme der vorübergehenden Internierung allein genügt nicht und eine dauernde Versorgung der Eltern würde sie ohnehin an der Ausübung der elterlichen Gewalt hindern.

IV. Trunksucht der Eltern und Kinderwegnahme

Die Sucht des Alkoholismus gehört wie die Oligophrenien zu den psychischen Erkrankungen und nimmt dort keine unbedeutende Stellung ein. In unserer Untersuchung überwiegt sowohl die Zahl der Familien, in denen Trunksucht vorkommt, wie die Zahl der daraus versorgten Kinder über diejenige der geisteskranken oder -schwachen Eltern.

Auf die Gefahren, die einer Familie aus Alkoholmissbrauch eines oder gar beider Elternteile erwachsen, wurde bereits bei der Beschreibung der hier in Frage stehenden Fälle kurz hingewiesen (vgl. Seite 55f.). Das Gewohnheitstrinken ist meist gepaart mit einem besonderen Hang zum Nichtstun, was in materieller Hinsicht für die Familie doppelt von Nachteil ist. Nicht nur wird ein grosser Teil des Verdienstes in Alkohol umgesetzt, sondern er fällt wegen Müsiggang bei Trunksucht des Vaters noch aus oder wird, wenn die Mutter dem Trunke ergeben ist und in keiner Weise zu haushalten versteht, unnützlich vertan. Elend und Verwahrlosung der ganzen Familie sind die traurigen Folgen des Alkoholismus. Es steht ausser Zweifel, dass Trunksucht als Milieuschädigung ganz verheerende Wirkungen auslöst und das Schicksal der gesamten Familie ungünstig beeinflusst. Deshalb auch steht es besonders schlimm um die Kinder aus solchen Familien. Nicht nur verwahrlosen sie unter der Erziehungsvernachlässigung wie in den übrigen Fällen, sondern sie leiden zudem ständig unter der Angst vor Ausbrüchen und Brutalitäten des Trunksüchtigen.

Das Übel ist nach den herrschenden Trinksitten vor allem bei den Männern verbreitet. Geringer ist die Zahl der Trinkerinnen; bei ihnen beruht die Trunksucht meist auf psychopathischer Grundlage¹.

In den Fällen, da sogar beide Ehegatten dem Alkoholismus frönen, besteht für die Kinder neben Erziehungsvernachlässigung und Angstzuständen eine dritte Gefahr, wenn sie zum Trinken alkoholischer Getränke angehalten werden. Das führt ein Beispiel, wo beide Eltern und 8 sich zu Hause befindliche Kinder täglich 8 Liter alkoholhaltigen Most konsumieren, in abschreckender Weise vor Augen.

In 57 Familien (85,1%) ist nur der Vater chronischer Alkoholiker, in 2 Fällen (3%) nur die Mutter und in 8 Familien (11,9%) sind es beide Eltern.

Unter einem Trunksüchtigen verstehen wir im sozialen Sinn (im Gegensatz zum Gelegenheitstrinker) in Anlehnung an Bleuler² und Glattfelder³: „Wer sich oder seine Familie durch den Alkoholgenuss deutlich schädigt, ohne dass man ihm das begreiflich machen kann, oder ohne dass er mehr den Willen oder die Kraft hat, sich zu bessern, muss als Alkoholiker betrachtet werden.“ Ist der Trinker nicht schon körperlich oder intellektuell durch den Alkohol geschädigt, so ist er doch zum mindesten sozial gesunken oder ethisch und affektiv geschädigt⁴.

Obschon der Hang zur Trunksucht nicht immer allein im Trinker selbst zu suchen ist – es können äussere Umstände ausschlaggebend sein, wie schlechte

¹ Glattfelder Hans: Die Trinkerfamilie im Zivilrecht, Zürich 1935, S. 20.

² Bleuler Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie, 5. Aufl., Berlin 1940, S. 221.

³ Glattfelder Hans: a. a. O., S. 15.

⁴ Zolliker Ad.: Der Alkoholismus. In: Verhütung erbkranken Nachwuchses, herausgegeben von St. Zuruzoglu, Basel 1938, S. 209.

Wohnverhältnisse und ungenügende hauswirtschaftliche Schulung der Ehefrau, die den Mann ins Wirtshaus treiben, oder Arbeitslosigkeit, die ihn zum Müßiggang zwingt –, so ist Trunksucht doch nur aus der Disposition, aus erblicher und sozialer Belastung des Betreffenden zu erklären, die an sich nicht krankhaft zu sein braucht. Vor allem ist nicht der Alkohol die eigentliche Ursache des Missbrauches. Voraussetzung sind die seelischen und individuellen Eigenschaften, die angeborene Konstitution sowie die milieubedingten Verhältnisse und Erlebnisse¹. Es gilt auch beim Alkoholiker wie bei jedem Menschen, dass sein Verhalten ein Produkt von Anlage und Umwelt ist. Dieses kann vorwiegend endogen (d. h. im Charakter, in der Psychopathie, im Schwachsinn, in der Geisteskrankheit des Trinkers liegend), oder hauptsächlich exogen – durch äussere Umstände – verursacht sein, und danach unterscheidet man zwischen sogenannten normalen, nicht krankhaft veranlagten Trunksüchtigen und den abnormen, das heisst geistig abwegigen Alkoholikern. Nach allgemeinen Beobachtungen verkörpern jene etwa 70% aller Trunksüchtigen, während diese nur ungefähr 30% ausmachen². Für die Bekämpfung der Trunksucht ist es wichtig, diese Ursachen zu erkennen, denn danach richten sich die therapeutischen Wege, die ganz verschieden sind. Dies ist nicht nur für die Trunksüchtigen selber von Bedeutung, sondern auch für deren Familien, so auch für die Kinder, wenn es dadurch gelingt, für Eltern und Kinder wieder normale Verhältnisse zu schaffen.

Alkoholismus darf nicht als Ursache von Erbkrankheiten der Nachkommen in Anspruch genommen werden, weil die frühere Annahme seiner keimschädigenden Wirkung von der modernen Wissenschaft nicht aufrechterhalten wird³. Brugger⁴ hat an einer einwandfreien Untersuchung solcher Nachkommen festgestellt, dass kein Unterschied in der Belastung mit geistigen Störungen zwischen Vetterschaften, die die Nachkommen von alkoholischen, beziehungsweise nicht-alkoholischen Geschwistern sind, besteht. Auch die Enkelgeneration von Grossvätern mit Alkoholismus wies keine Häufung von geistigen Abwegigkeiten gegenüber den Vorfahren auf.

Trotzdem ist nicht zu bezweifeln, dass die Nachkommen von Trinkern häufig Schädigungen aufweisen. An erster Stelle sind, wie schon mehrfach erwähnt, die umweltbedingten Schädigungen zu nennen, welche die Entwicklung der Kinder durch Verwahrlosung, schlechte Erziehung und Ernährung empfindlich stören können. Dann ist bei trinkenden Frauen damit zu rechnen, dass der Alkohol während der Schwangerschaft eine Schädigung der noch ungeborenen Kinder verursacht, die so weit gehen kann, dass eine normale Nachkommenschaft nicht mehr möglich ist⁵. Es handelt sich dabei aber lediglich um Modifikationen (sprunghaftes Auftreten einer neuen Eigenschaft oder eines neuen Merkmals, das sich aber nicht gesetzmässig weiter vererbt, sondern in der nächsten oder spätern Generation wieder verliert) und nicht um Erbveränderungen oder Mutationen,

¹ Zolliker Ad.: a. a. O., S. 209.

² Binder Hans: Alkoholiker und ihre fürsorgerische Behandlung. Separatabdruck aus „Der Fürsorger“, Heft 1/2, 1947, S. 4 ff.

³ Zolliker Ad.: a. a. O., S. 218.

⁴ Brugger Carl: Erbkrankheiten und ihre Bekämpfung. Erlenbach-Zürich 1939, S. 44 f.

⁵ Brugger C.: a. a. O., S. 40 f.

die beständigen Charakter haben¹. Im weitern bildet die erbmassige Beschaffenheit der Trinker selbst eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommen. Die schweren Alkoholiker sind sehr häufig Träger von krankhaften Erbanlagen. Sie geben ihre entarteten Anlagen auch an ihre Kinder weiter, die deshalb, ganz unabhängig von der Trunksucht und ohne jeden keimschädigenden Einfluss, nur auf Grund der ererbten Anlagen besonders häufig abnorm sind. Eine Untersuchung von Brugger, die ergab, dass die schwachsinnigen Kinder unter den Nachkommen der erblich minderwertigen Trinker ungefähr fünfmal häufiger sind als bei den nicht erblich belasteten Trinkern, zeigt deutlich, dass die schlechte Qualität der Trinkernachkommen in ausschlaggebender Weise von dem minderwertigen Erbgut der Trinker und nicht von der Trunksucht als solcher abhängt².

Bei unsern untersuchten Kindern trunksüchtiger Eltern wurde eine deutliche Zunahme sowohl der Schwachsinnigen als auch der Schwererziehbaren festgestellt (durchschnittlich 50% im Vergleich zu den andern Gruppen der Kategorie A). Somit zeigt auch diese Tatsache, dass Nachkommen von Trinkern in vermehrtem Masse milieu- und erbbedingten Schädigungen ausgesetzt sind.

Der Kinderreichtum – wir finden nämlich in dieser Gruppe die maximale Durchschnittszahl an Kindern von 5,0 pro Familie – hilft die schlimmen Umwelteinflüsse in diesen Alkoholikerfamilien erst noch vergrössern.

Die Fürsorge für diese Kinder konnte nur wirksam sein, indem man sie in ein gesundes Milieu verpflanzte, selbst dann, wenn der trunksüchtige Elternteil in eine Trinkerheil-, Arbeits- oder Irrenanstalt interniert wurde oder wenn die Eltern gerichtlich schieden. Denn diese Massnahmen allein genügten in den vorliegenden Fällen nicht, die früheren Milieuschäden zu beheben. Neben dieser Fürsorge am Trunksüchtigen und an dessen Kindern sollte wenn immer möglich danach getrachtet werden, solch unglückliche Zustände durch Vorbeugen, das heisst durch eugenische Massnahmen, die eine Weitervererbung ungünstiger Anlagen hemmen oder verunmöglichen, zu verhindern.

Der öffentliche Eingriff in das Eltern- und Kindesverhältnis hat auch hier auf rechtlicher Basis zu erfolgen. Die Trunksucht allein stellt ein pflichtwidriges Verhalten im Sinne von Art. 283f. ZGB dar³, weil sie immer Verstösse gegen die Familien- und Elternpflichten mit sich bringt. So verwundert es nicht, dass die Entzüge der elterlichen Gewalt recht zahlreich sind. Die zuständige Behörde sah sich bei 28,4% der 67 Familien veranlasst, über 34,9% der 149 versorgten Kinder Massnahmen nach Art. 285 ZGB anzuordnen; damit steht diese Gruppe an zweiter Stelle hinter derjenigen, da beide Eltern erziehungsunfähig sind. Die überwiegende Zahl von Gewaltentzügen erfolgte nicht etwa bei Internierungen oder Scheidungen der Trunksüchtigen, sondern dort, wo die Ehe bei der Kinderwegnahme ungetrennt blieb.

¹ Zolliker Ad.: a. a. O., S. 210.

Brugger C.: a. a. O., S. 40.

Guggisberg Hans: Die Aufgabe der Gynäkologie in der Verhütung erbkranken Nachwuchses, Basel 1938, S. 60.

² Brugger C.: a. a. O., S. 44.

³ Egger A.: Art. 283 b.

V. Geisteskrankheit oder Schwachsinn der Eltern und Kinderwegnahme

Recht häufig haben wir es mit Kindern geisteskranker und -schwacher Eltern zu tun. Zieht man die Schätzungen von H. W. Maier in Betracht¹, wonach 2% unserer Bevölkerung ausgesprochen schwachsinnig, etwa 1/2% epileptisch, über 1/2% schizophran und dazu eine kleinere Gruppe manisch-depressiv irr oder charakterlich schwer psychopathisch abnorm, also total etwas über 3% mit geistiger Abnormität und Nervenleiden behaftet seien, dann muss die vorliegende Häufigkeit als weit über dem Durchschnitt liegend bezeichnet werden. Von den 733 Ehen aus Kategorie A und B sind 64 = 8,7% mit ausgesprochenem Schwachsinn und Geisteskrankheit darunter, und von den 320 ausserehelichen Müttern aus Kategorie A und B leiden gar 47 = 10,4% an Geisteskrankheit oder -schwäche. Diese Zahlen sind aber keineswegs als beängstigendes Zeichen zu werten, denn wir haben es hier – wie bereits auf Seite 84 angedeutet – mit einer Auswahl von zum grössten Teil minderwertigen Eltern zu tun.

Geistesstörungen gehören zu den Erbkrankheiten, das heisst zu denjenigen Krankheiten, die allein oder doch in ausschlaggebender Weise durch die Erbanlage verursacht sind². Für die Schizophrenie kennt man heute noch keine andere Entstehungsmöglichkeit als die Vererbung. Beim Schwachsinn handelt es sich in 80–85% der Fälle um erbbedingte Geistesschwäche und die Epilepsie beruht in mindestens 70% der Fälle auf Vererbung.

Es interessiert in diesem Zusammenhang die Geburtenhäufigkeit. Essen-Möller³, der an 5000 Geisteskranken diesbezügliche eingehende Untersuchungen vornahm, kommt zum Schluss, dass, unter Berücksichtigung der Heiratshäufigkeit und der Zeugungshäufigkeit vor und nach der Erkrankung, bei den Epileptikern die Fortpflanzung etwa um die Hälfte hinter derjenigen der Durchschnittsbevölkerung zurückbleibt und sich auch die Schizophrenen bedeutend schwächer fortpflanzen. – Für die erblich Oligophrenen ergeben die Untersuchungen von Brugger und von Zurukzoglú und Blade, dass eine schwache Zunahme nicht zu leugnen ist⁴. Eine – zwar etwas spezielle – Gegenüberstellung aus unserem Material stimmt nicht schlecht damit überein. Es wurde eine durchschnittliche Kinderzahl aus den 3 ersten Gruppen der Kategorie A (persönliche Unfähigkeit der Eltern) und der Kategorie B (Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände), exklusive uneheliche Geburten, gemäss der Tabelle auf Seite 86 errechnet von:

Kat. A: Anzahl Familien ... Gr. I–III	361	vorhandene Kinder	1451
Kat. B: Anzahl Familien	241	vorhandene Kinder	909
	<u>602</u>		<u>2360</u> Mittel = 3,9

Der Durchschnitt der Nachkommen von geistig abnormen Eltern ist nach unseren Ergebnissen folgender:

Vater schwachsinnig	4 Familien,	12 vorhandene Kinder	Mittel = 3,0
Vater geisteskrank	9 Familien,	30 vorhandene Kinder	Mittel = 3,3
Mutter schwachsinnig	19 Familien,	83 vorhandene Kinder	Mittel = 4,4
Mutter geisteskrank	23 Familien,	81 vorhandene Kinder	Mittel = 3,5
Beide Eltern geistig abnorm	8 Familien,	29 vorhandene Kinder	Mittel = 3,6

¹ Maier H. W.: Bekämpfung der Erbkrankheiten, besonders auf psychiatrischem Gebiet. In: Gesundheit und Wohlfahrt, 14. Jahrg., Sept./Okt. 1934, Heft 9/10, S. 411.

² „Für die Familie“, a. a. O., S. 50.

³ Essen-Möller Erik: Untersuchungen über die Fruchtbarkeit gewisser Gruppen von Geisteskranken, Lund 1935.

⁴ Zurukzoglú, a. a. O., S. 28 f.

(Unter die Geisteskranken wurden von uns auch die wenigen Epileptiker eingereicht.) Die Nachkommenzahl bei den schwachsinnigen Vätern entspricht allerdings nicht der Annahme, sondern liegt weit unter dem Durchschnitt. Doch sind diese Fälle viel zu wenig zahlreich, als dass diesem Umstand zu grosses Gewicht beigemessen werden könnte.

Dieser Vergleich sollte nur im kleinen veranschaulichen, dass von einer ungemehrten, für das Volksganze gefährlichen Vermehrung der geistig Abnormen keine Rede sein kann, um so weniger, als weitere Studien von Zurukzoglu und Blade an Hilfsschülern gezeigt haben, dass auch bei diesen der Geburtenrückgang eingesetzt hat¹. Wenn Geisteskranke und Erbschwachsinnige ihren Bestand nicht ganz zu erhalten vermögen, beziehungsweise nur in sehr schwacher Masse vermehren, so kann durch sie doch im Laufe der Generation das Gleichgewicht gestört werden, wenn sich in Zukunft die Normalen unterdurchschnittlich vermehren. Positive (Förderung der Erbgesunden) und negative (Beschränkung der Fortpflanzung Erbkranker) Massnahmen zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses sind auf alle Fälle nötig.

Bezüglich der Vererbungshäufigkeit gilt nach Brugger², dass bei einem *schwachsinnigen* Elternteil mindestens 40–45% der Kinder wiederum beschränkt sind. Sind es beide Elternteile, dann verdoppelt sich diese Zahl auf 90–95%, so dass zwei schwachsinnige Eltern damit rechnen müssen, dass alle ihre Kinder wiederum schwachsinnig sind. Diese Regel bewahrheitet sich sogar bei unserer kleinen Untersuchungsmasse. Da, wo die Mutter allein schwachsinnig ist, sind 51% geistesschwache Nachkommen zu verzeichnen (25 von 49 Kindern, inklusive die in Erziehungsheimen versorgten Schwachbegabten). Die Hälfte der Kinder (3 von 6, inklusive die in Erziehungsheimen placierten) schwachsinniger Väter sind unterdurchschnittlich begabt und die Kinder von zwei schwachsinnigen Eltern müssen alle als geistesschwach bezeichnet werden (es handelt sich um 7 Kinder aus 3 Familien). – Weit geringer ist dagegen der Anteil geistesschwacher Kinder von debilen ausserehelichen Müttern. Es sind nur 8 von 46, oder 17,4%. Dieses unterdurchschnittliche Verhältnis muss dem Zufall zugeschrieben werden. Ein überdurchschnittliches wäre eher erklärlich gewesen, weil damit die Möglichkeit debiler a. e. Väter gegeben oder das Vorliegen einer Modifikation beim Kinde in Betracht gekommen wäre. Es fällt nur auf, dass hier am meisten Kinder im vorschulpflichtigen Alter stehen, nämlich 41,3%, wogegen es in den übrigen 13 Gruppen durchschnittlich 15–30% sind (von den untersuchten Kindern geisteskranker ehelicher Eltern waren sogar nur 12,7% unter 7 Jahre alt). Aus dieser grossen Zahl können sich später noch etliche als geistig schwach entpuppen. Daraus mag sich das vorläufig eugenisch günstige Resultat erklären.

Über die Vererbung der *Geisteskrankheit* lässt sich im Kindesalter noch nichts aussagen. Kinder von Geisteskranken weisen die verschiedensten Merkmale auf: psychopathische oder sonst abnorme Charakterzüge, sowie Schwachsinn. Gerade im Abschnitt der geisteskranken Väter sind 53,3% schwachsinnige Nachkommen zu verzeichnen. Auf die Vererbungshäufigkeit der Geisteskrankheit selber ver-

¹ Zurukzoglu, a. a. O., S. 29.

² Brugger Carl: Qualitative Familienpolitik. In: Gesundheit und Wohlfahrt, 24. Jahrg., Jan. 1944, Heft 1, S. 40.

weisen wir auf die Ergebnisse von Brugger¹. Nicht zu vergessen ist, dass sämtliche Kinder von Geisteskranken Anlageträger sind und die Krankheit weitervererben können. Für die Schizophrenie, welche die häufigste Form der Geisteskrankheit ist, kennt man keinen andern ursächlichen Grund als die Vererbung². Sie entsteht aus einer vererbten und angeborenen Anlage heraus, die aber fast immer erst im spätern Leben (in der Pubertät oder in höhern Jahren) aktiv wird und nun eigentliche Krankheitssymptome hervorruft. In unserer Untersuchung ist nur ein einziger Fall von Schizophrenie eines Unmündigen bekannt, ein vorläufig noch als Knecht in der Landwirtschaft tätiger 18jähriger Jüngling.

Neben der Geistesschwäche, der Schizophrenie und dem Alkoholismus gehört die Epilepsie zu den häufigsten geistigen Erkrankungen. Man ist sich in der Medizin über ihre Entstehungsursache nicht völlig im klaren.³ Das einzige, was man sicher sagen kann, ist, dass Epileptiker gewöhnlich aus Familien stammen, in denen diese Krankheit durchschnittlich häufiger als in der Normalbevölkerung vorkommt und dass bei ihnen auch andere Nervenkrankheiten vermehrt zu finden sind. Ausserdem kommt es sehr häufig vor, dass epileptische Eltern, die aus bereits belasteten Familien hervorgehen, Kinder und Enkel haben, die nie an Epilepsie leiden, oder dass umgekehrt Epilepsiefälle ganz sporadisch ohne Zusammenhang mit epileptischen Vorfahren auftreten können. Dagegen zeigt sich bei den nächsten Blutsverwandten (Kindern) von Epileptikern oft eine besonders hohe Zahl abnormer Persönlichkeiten, wie Psychopathen, Schwachsinnige, Geisteskranke, Trinker usw.

Unter den 1906 von der Armenbehörde versorgten Kindern finden sich 11 epileptische ($\frac{1}{2}\%$); keines von ihnen hatte epileptische Eltern. Sie rekrutieren sich aus folgenden Gruppen:

- 1 Kind aus Gruppe I der Kategorie A (beide Eltern sind erziehungsunfähig),
 - 3 Kinder aus Gruppe III der Kategorie A (nur der Vater ist erziehungsunfähig),
 - 1 Kind aus Gruppe V der Kategorie A (Geisteskrankheit des Vaters),
 - 2 Kinder aus Gruppe VI der Kategorie A (schwachsinnige a. e. Mutter),
 - 4 Kinder aus Gruppe VIII der Kategorie B (besondere Behandlung psychisch kranker Kinder),
- 11 epileptische Kinder.

Die 5 an Epilepsie leidenden Elternteile dagegen haben folgende Nachkommen, wobei nicht vergessen werden darf, dass die Erbmasse des andern Elternteils ebenso ins Gewicht fällt wie diejenige des Epileptikers:

- 2 Väter: 1. 3 Kinder sind schwachsinnig (total 5 Kinder vorhanden).
- 2. Das einzige Kind leidet an Verdauungsstörungen seit der Geburt und bedarf ständiger Spitalpflege.
- 3 Mütter: 1. Das einzige Kind ist schwachsinnig.
- 2. 1 Kind ist schwachsinnig (total 2 Kinder vorhanden).
- 3. Alle 4 Kinder sind normal (nur 2 sind auf Kosten des Staates versorgt).

¹ Brugger C.: Qualitative Familienpolitik. In: „Gesundheit und Wohlfahrt“, 24. Jahrg., Jan. 1944, Heft 1, S. 40.

Brugger C., Die Eugenik in der Schweiz. In: „Schweiz. Hochschulzeitung“ Zürich, Juli 1940, 2. Heft, S. 111.

² Maier H. W.: Die Gruppe der Schizophrenien. In: Zuruzoglu: Verhütung erbkranken Nachwuchses, Basel 1938, S. 119.

³ Braun F.: Die Epilepsie. In: Zuruzoglu, a. a. O., S. 143.

Ein nicht geringes Kontingent von Erbentarteten liefern die rezessiv oder genotypisch Erbkranken und Anlageträger, die ohne Kenntnis ihrer Abstammung kaum zu erkennen sind. Daraus erklärt es sich, dass nicht nur die Gruppen der schwachsinnigen und geisteskranken Eltern geistesschwache Kinder haben, sondern dass wir solche überall vorfinden. Vielfach weisen diese Anlageträger psychopathische Charaktereigenschaften oder sonstwie moralische Mängel auf. Es ist praktisch durchaus unmöglich, Menschen, die den Vererbungsfaktor für eine geistige Abnormität in sich tragen, zu erkennen, weil sie geistig völlig normal sein können¹. Schliesslich ist nicht zu vergessen, dass sich geistige Erkrankungen, so vor allem Schwachsinn, durch Modifikation oder Mutation in einem nicht erblich belasteten Individuum neu bilden können, ebenso wie sie auch einmal aus inneren Gründen entstanden sein müssen.

Die Kinder geistig minderwertiger Eltern sind auch dann bedauernswert, wenn sich die geistige Minderwertigkeit nicht manifestiert. Gerade darin liegt das Tragische: besitzen geistig minderwertige Eltern normale Kinder, dann muss es zu Konflikten kommen, die nur durch deren Wegnahme behoben werden können. Denn entweder haben die Kinder unter den Launen und Ausbrüchen des geisteskranken Elternteils zu leiden (man bedenke nur, dass die Störungen der Schizophrenie aus einer tiefen organischen Schicht des Lebens ins Seelische einbrechen und dort funktionelle Abwandlungen hervorrufen, die gar keine Analogie zum Normalen mehr haben, und man vergegenwärtige sich, dass Schizophrenie infolge ihrer Krankheit ganz besonders unberechenbare Menschen sind, was sie allein schon deshalb zur Erziehung völlig ungeeignet macht)², oder sie wachsen ihren schwachsinnigen Eltern frühzeitig über den Kopf und entbehren jeglicher erzieherischer Führung. Zudem sind solche Ehegemeinschaften Quellen der Verarmung und Verwahrlosung, besonders dann, wenn zur geistigen Minderwertigkeit noch Charakterfehler hinzutreten³.

VI. Aussereheliche Geburt und Kinderwegnahme

Bei der Schilderung der Fälle wurde bereits darauf hingewiesen, welch beachtlichen Raum die unehelich geborenen Kinder in der Gesamtuntersuchung einnehmen; ebenso veranschaulicht dies die Übersicht auf Seite 86.

Es herrscht vielfach noch die Auffassung, dass die a. e. Kinder die bedauernswertesten Geschöpfe unter den Kindern überhaupt seien, die vernachlässigtesten und verwahrlochtesten, welche den verhältnismässig grössten Teil von Schwererziehbaren und Kriminellen stellten. Diese Gefahren wurden jedoch durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches erheblich gemildert. Im Interesse der Persönlichkeit des unehelich geborenen wie auch im öffentlichen Interesse wurde die Rechtstellung des a. e. Kindes im Zivilgesetzbuch wesentlich verbessert. Es soll darauf nicht näher eingetreten, sondern lediglich auf Art. 302ff. ZGB hingewiesen werden.

¹ Maier H. W.: Die Gruppe der Schizophrenien, a. a. O., S. 121.

² Binder Hans: Die Schizophrenie in fürsorgerischer Hinsicht. Sonderabdruck aus „Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, 86. Jahrg., Heft 8, August 1947, S. 185/188.

³ Montalta, a. a. O., S. 76f.

Die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen der Stellung der ehelichen und ausserehelichen Eltern und damit auch ihrer Kinder zeigt sich darin, dass das ZGB im Unehelichenrecht die letzte Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes der Vormundschaftsbehörde auferlegt und nicht den Eltern, indem es die Entscheidung über die Gewährung von Elternrechten in das Ermessen der Vormundschaftsbehörde stellt und ihr dadurch Kontrollrecht und -pflicht hinsichtlich der Ausübung gibt¹.

Die Öffentlichkeit befasst sich schon bei der Geburt mit dem a. e. Kinde, indem ihm auf alle Fälle ein Beistand bestellt wird, der seine Interessen zu wahren hat (Art. 311 ZGB). Dieser wird, nachdem er die Vaterschaftsklage erhoben oder einen Vergleich erwirkt hat, durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters (was nach Art. 325 ZGB nur möglich ist, wenn dieser es anerkannt hat) zu stellen. In den Fällen, da kein natürliches Familienverhältnis besteht, wo den Eltern entweder die Rechte abgesprochen oder nicht zugesprochen werden konnten, tritt an Stelle der elterlichen Gewalt die staatliche Institution der Vormundschaft. Dem Vormund liegen in Übereinkunft mit der VB Erziehungsrecht und -pflicht für das Kind ob².

Die Gründe, warum eine Ehe nicht geschlossen wurde, sind, ebenso wie die Verhältnisse, aus denen die a. e. Mütter und Väter stammen, aus den Akten schwer oder überhaupt nicht zu erfassen. Meistens ist das Fehlen einer tiefen innern Bindung zwischen den Eltern oder Liederlichkeit und unsittlicher Lebenswandel von Vater oder Mutter schuld. Die Ehen dieser a. e. Eltern würden ziemlich sicher auch nicht glücklich ausfallen und keine förderliche Erziehungsgemeinschaft bilden. Mit Bestimmtheit ist das bei den geistig abnormen a. e. Müttern, die wir erfassen konnten, anzunehmen. Verzicht auf eine Heirat und Legitimation des Kindes müssen diesem in solchen Fällen nur zum Vorteil gereichen; andernfalls wäre wahrscheinlich das Kinderelend unvergleichlich grösser. Das dürfte auch für die a. e. Kinder der Kategorie B (Gruppe VII) nicht anders sein, nur wären dort nicht bloss sie, sondern auch ihre Mütter die Leidtragenden in einem Zusammenleben mit amoralischen Vätern.

Das Gesagte soll nicht etwa Anspruch auf eine Befürwortung für aussereheliche Eltern- und Kindesverhältnisse erheben; es soll lediglich als eine objektive Feststellung gewertet werden, die sich in Anbetracht der besondern, nicht sehr hoch stehenden Auslese der beteiligten Elternteile ergeben hat. Im gleichen Sinne haben wir uns schon bei den Scheidungsfällen ausgesprochen (vgl. S. 47 f., 51, 54 und 89 ff.).

Deshalb, weil durch Nichteingehung einer Ehe noch grössere Misstände verhütet werden konnten und sich die Öffentlichkeit schon nach der Geburt mit dem a. e. Kinde befasst, dürfen die vorliegenden a. e. Kinder nicht als die unglücklichsten bezeichnet werden. Dass dem, im Vergleich zu den andern Untersuchungsobjekten, so ist, bekräftigen sowohl die Zahl der Kriminellen als auch das Verhältnis der gewählten Versorgungen. Von den 394 a. e. Kindern aus Kategorie A und B wurden nur 6 vom Jugendanwalt verurteilt (1,5%), was dem auf Seite 83 errechneten Verhältnis entspricht.

¹ Hoerni Margrit: a. a. O., S. 165.

² Hoerni Margrit: a. a. O., S. 174.

Auffallend hoch ist der Prozentsatz der privat placierten a. e. Kinder aus der Kategorie A, die doch alle moralisch minderwertige und erzieherisch untüchtige Mütter haben. Lag der Anteil der in Familien versorgten Pflegekinder in Kategorie A zwischen 32 und 54% der jeweiligen Gruppe, so beträgt er hier 63,2%. Dafür gingen die Unterbringungen in Erziehungsheimen von durchschnittlich 26–43% auf 18,2% zurück. Bestimmt spricht dies für eine geringere Erziehungsvernachlässigung dieser illegitimen Kinder. Nicht ohne Einfluss für diese Erscheinung ist jedoch auch das Angebot von Pflegeplätzen, das in dieser Gruppe sichtlich grösser ist als üblicherweise. Es wurden nicht etwa mehr Placierungen zu Verwandten vorgenommen als in den übrigen Gruppen (eine Versetzung des Kindes in das mütterliche Elternhaus ist ohnehin nicht ratsam, da dieses, entsprechend dem Verhalten der Mütter, kaum erzieherisch günstig sein wird und andere Verwandte sind meist nicht besonders geneigt, das a. e. Kind einer Schwester, Nichte usw., aufzuerziehen). Dagegen ist eine psychologisch begründete Erklärung nicht von der Hand zu weisen. Pflegeeltern sind nämlich vielfach eher bereit, a. e. Pflegekinder aufzunehmen, und zwar weniger aus Mitleid, als vielmehr darum, weil sie die nur zu oft vorkommenden störenden Einflüsse von seiten der Eltern bei diesen a. e. Müttern viel weniger, in der Regel überhaupt nicht, zu gewärtigen haben. Aussereheliche Mütter, die nicht an ihren Kindern hängen und sie total vernachlässigten, sind froh und erleichtert, wenn sie sie los haben, einmal wegen ihrer Unehelichkeit, dann aber auch, weil sie ihnen bei ihrem liederlichen Lebenswandel im Wege sind. Nach der Versorgung kümmern sie sich dann meist nicht mehr um sie und lassen auch nichts mehr von sich hören, obschon sie dadurch natürlich ihrer Elternpflichten nicht enthoben sind. – Viele der ehelichen Eltern sind zwar nicht minder erleichtert, wenn ihnen einzelne oder alle Kinder weggenommen werden. Doch erweisen sich manche aus blossem Widerspruchsgeist als renitent, pochen nun erst auf ihre Elternrechte und wettern gegen die Behörden, die sie ihrer eigenen Kinder beraubt haben. Aus dieser Einstellung heraus versuchen sie oft das Pflegeverhältnis zu stören; bei Besuchen werden die Kinder gegen die Pflegeeltern aufgehetzt oder gar heimlich fortgenommen (das Besuchsrecht steht den Eltern auch zu, wenn sie die elterliche Gewalt nicht mehr besitzen, Art. 156 III, 326 I ZGB)¹. Viele Pflegeeltern hatten sich schon beim Vormund oder Versorger wegen solch unliebsamen Einmischungen zu beschweren und darum ist es begreiflich, dass sie Kinder, deren Eltern von Anfang an auf sie verzichteten oder ihnen sonst nichts nachfragten – was, wie gesagt, bei a. e. Kindern häufiger der Fall ist als bei den ehelichen –, vorziehen.

Bei den Versorgungen der a. e. Kinder aus Kategorie B ergibt sich keine so deutliche Verlagerung zugunsten der Privatplacierungen, weil die Einweisungen in Erziehungsheime viel zahlreicher sind; denn das muss als Grund und nicht etwa als Folge dieser Tatsache angesehen werden. Kinder, die der elterlichen Gewalt ihrer a. e. Mutter anvertraut sind, welche bisher recht für sie sorgte, werden ihr meist erst weggenommen, wenn sie durch äussere Umstände schon verwahrlosten und demnach, im Gegensatz zu jenen aus Kategorie A, die überhaupt nie bei der Mutter lebten, sondern seit der Geburt unter öffentlicher Aufsicht aufgezogen wurden, auch grössern Schaden nahmen.

¹ Egger: Art. 284/12, Art. 285/9.
Hoerni Margrit: a. a. O., S. 177.

VII. Die Versorgung der Kinder

Nachdem nun die Familienverhältnisse, respektive Ursachen der Kinderwegnahme sowie typische Erscheinungen im Zusammenhang mit Massnahmen nach Art. 284 ZGB erörtert und zusammengestellt wurden (für die Besonderheiten der Kategorie B genügen die Hinweise bei der Schilderung der Fälle), drängt es sich noch auf, einiges über die Durchführung des Versorgungsbeschlusses zu sagen. Denn von der Wahl der Mittel und Massnahmen hängt letztlich die erfolgreiche Bekämpfung der Fehlentwicklungen bei den betreffenden Kindern ab.

Das Recht schreibt eine angemessene Unterbringung in einer Familie oder Anstalt vor (Art. 284 I ZGB). Angemessen ist nicht die äusserlich bestmögliche oder angenehmste und noch viel weniger die billigste Versorgung, sondern diejenige, welche die beste Gewähr bietet für das leibliche und geistige Wohl des Kindes sowie seine gedeihliche Entwicklung¹. Sehr früh setzte in der schweizerischen Fürsorgebewegung die Diskussion über die Vorteile der Unterbringung in Anstalt oder Familie ein².

Familien- und Anstaltsversorgung sind in ihrer Art und Rechtsnatur verschieden. Heute besteht wohl kein Zweifel mehr darüber, dass beide Systeme gerechtfertigt sind und keines von ihnen gemisst werden könnte. Wichtig bleibt, dass nach der Erkenntnis einer Kinderwegnahme im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Ursachen und Folgen der kindlichen Verwahrlosung, die gegeneinander abgewogen werden, die zweckdienlichste Versorgungsart gewählt wird. Von der richtigen Wahl der anzuordnenden Massnahme hängt der Erfolg einer Versorgung und schliesslich das Urteil darüber ab, ob diese oder jene Placierungsart besser sei oder nicht. (Besonders die Auswahl einer Pflegefamilie darf nie nur auf Äusserlichkeiten – geordneter Haushalt usw. – abstellen, sondern muss das Hauptaugenmerk auf die charakterlichen und pädagogischen Eigenschaften sowie das sittliche Verhalten der neuen Erzieher richten.) Es wäre zum Beispiel kurzsichtig, im Anschluss an Verdingkinderskandale die Familienplacierungen grundsätzlich abzulehnen oder bei schlechten Erfahrungen mit „Anstaltszöglingen“ gegen die Anstaltserziehung überhaupt eingestellt zu sein. Beide Versorgungsarten haben wohl ihre Nachteile; aber diese gilt es zu erforschen und zu beheben. Man schütte nicht mit voreiligen Urteilen das Kind mit dem Bade aus.

Die primäre Forderung ist die, dass die neue Umgebung, in welche das Kind verpflanzt wird, gesunde Unterkunfts- und Erziehungsbedingungen aufweist, die nicht den Verhältnissen im Elternhause nahekommen dürfen. Wichtig ist vor allem das gute Beispiel der neuen Erzieher.

Bei den reinen Milieuverwahrlosten genügt vielfach eine Versetzung in eine günstigere Umgebung, welche die schädlichen Einflüsse der Umwelt ausschaltet. Für Kinder dagegen, welche auf Grund innerer Anlagen verwahrlosten oder sonst geistig-sittlich abwegig wurden, ist eine Sonderschulung und -erziehung erforderlich³. Aber auch da handelt es sich um einen Milieuwechsel, das heisst um eine Umgestaltung des Umweltfaktors. Die Anlage können wir nicht ändern.

¹ Egger: Art. 284/9.

² Beratungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft von 1820, 1836, 1842, 1853, 1859. In: Steiger Emma: Schweiz. Jahrbuch der Jugendhilfe, Band 12, S. 51.

³ Montalta Ed.: a. a. O., S. 64.

Dass eine *Pflegefamilie* wirklich die Bedingungen erfüllen kann, die an Erzieher gefährdeter oder verwahrloster Kinder gestellt werden müssen, könnte an unzähligen Beispielen bewiesen werden. Viele enge Beziehungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekind, die einem guten Einvernehmen zwischen natürlichen Eltern und ihren Kindern auch in der Dauer nicht nachstehen und die für das nötige Einfühlungsvermögen, die Liebe und Erfahrung der Pflegeeltern sprechen, zeugen davon. In der heutigen Fürsorge sucht man wenn immer möglich ein Kind in eine Pflegefamilie zu placieren.

Die *Anstaltserziehung* ist in zwei Fällen fraglos und unbedingt am Platze: einmal, wenn es sich darum handelt, plötzlich eine grössere Zahl von Kindern betreuen zu müssen, und dann, wenn bei einem Kind so grosse Schwierigkeiten vorliegen, dass es in einer Familie nicht gehalten werden kann. Es ist dann gewöhnlich auch gar nicht von der Familie beeinflussbar, dass es dadurch geheilt werden könnte.¹ Bei einer schweren erblichen Belastung des Kindes zum Beispiel muss die Prognose auch in gutem Milieu zweifelhaft sein. Sodann fände sich kaum eine Familie bereit, körperlich und geistig gebrechliche, kranke (tbc) und schwererziehbare Kinder, die eine spezielle und planmässige Erziehung, Ausbildung und Behandlung erheischen, bei sich aufzunehmen. Wenn etwa, bei ungenügender Kenntnis des eigentlichen Zustandes des Kindes, nach der Wegnahme trotzdem eine Privatplacierung vorgenommen wurde, musste später auf Grund der sich ergebenden Schwierigkeiten doch zu einer Anstaltseinweisung geschritten werden. Den geeigneten Heimen gelang es dann meistens – sofern es sich nicht um besonders schwierige und hartnäckige Fälle handelte – der eingetretenen Fehlentwicklung gründlich entgegenzuwirken.

Überhaupt sollte nach unserem Dafürhalten vor der ersten Placierung die Art und der Grad der Verwahrlosung eines Kindes gründlicher untersucht werden. Es genügt nicht, an Hand des elterlichen Milieus eine Verwahrlosungsgefahr oder in Anbetracht des äussern Zustandes oder eines auffälligen Verhaltens des Kindes eine Verwahrlosung zu erkennen und seine Wegnahme zu beschliessen. Wichtig ist es jetzt, im Zusammenhang mit diesen Tatsachen eine genaue Diagnose für die Behandlungsweise und Versorgung des Kindes zu stellen, wozu Psychiater, eventuell unter Beziehung von geschulten Pädagogen, am ersten dafür geeignet sind. – Zulliger schliesst aus den Ergebnissen des Rorschach-Testversuchs (Erforschung tiefenseelischer Zusammenhänge mittels Deutung von Tinten- und Farbflecken) auf die Erziehbarkeit oder Nichterziehbarkeit eines Jugendlichen. Nach ihm gehörten Nichterziehbare in Versorgungsanstalten; denn es hätte zum Beispiel keinen Sinn, alle möglichen Erziehungskünste an einen nichterziehbaren Psychopathen zu verschwenden. Nur in geringem Masse Erziehbare könnten bald bei Privaten, bald in Erziehungsanstalten untergebracht werden, falls sich eine Milieuänderung als notwendig erwiese. Sehr wohl Erziehbare (zum Beispiel äusserlich verwahrloste Diebe) sollten immer bei entsprechenden Privaten untergebracht werden, wo sie sich im Rahmen einer „normalen“ Familie neue Ideale aufbauen und nach und nach selber „normal“ werden könnten.² Der Rorschachsche Formdeutversuch gibt wohl in relativ kurzer Zeit ziemlich weit-

¹ Heymann Karl: *Erziehung als Friedensweg*, Zürich 1945, S. 69.

² Zulliger Hans: *Jugendliche Diebe im Rorschach-Formdeutversuch*, Bern 1938, S. 163.

gehende Auskünfte über Affektivität, Charakter, Intelligenzanlage und -art und über eventuelle Sonderbegabungen (Talente) einer Versuchsperson und ist zudem fast unbegrenzt anwendbar, weil er unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildung und anderweitigen Einschränkungen, wie beispielsweise etwa der sozialen und rassischen Herkunft, der Versuchsperson ist.¹ Er kommt aber vorläufig als Mittel für die Diagnosestellung der zu wählenden Versorgung und Erziehung der zahlreichen Kinder kaum in Frage, weil er, nach den Worten Zulligers¹, „sehr schwer erlernbar ist, da er vom Lernenden eine grosse Übung und Erfahrung im Verrechnen und Auswerten, gutes Vorwissen in bezug auf Psychologie und Menschenkenntnis, psychologisches ‚Fingerspitzengefühl‘ und psychologische Intuition (im Sinne eines abgekürzten, schauartigen Denkverfahrens) verlangt“. Wer das Experiment nicht von Grund auf kenne und beherrsche, laufe Gefahr, damit zu pfuschen, gleichviel, welchen Berufes er sei.

Einfacher und dennoch zweckdienlich vermögen diese Aufgabe die Kinderbeobachtungsstationen unserer Irrenanstalten zu lösen. Dort leben die zu versorgenden Kinder während rund 3 Monaten. Eine Pädagogin, der etwa 5 Kinder anvertraut sind, beobachtet diese ständig. Der Station steht ein Psychiater vor, welcher dann auf Grund der Feststellungen seiner Mitarbeiterinnen und eigener Untersuchungen die Diagnose der charakterlichen und seelischen Verfassung des Kindes stellt und gleichzeitig einen Vorschlag für dessen Placierung macht. Gestützt auf diese sachlichen, sich nicht von finanziellen Erwägungen leiten lassenden Vorschläge finden dann die Zuteilungen in besondere Heime oder in Familien statt. Durch eine solche konsequente „Sichtung“ von erzieherisch verwahrlosten Kindern könnten viele Placierungen, die sich später als Fehlgriffe erweisen, vermieden werden.

Heute werden bloss die allerschwierigsten Kinder, die in einer Familie nicht mehr gehalten werden können und über deren weitere Behandlung man sich nicht im klaren ist, in einer Kinderbeobachtungsstation untersucht. Daneben gibt es aber immer noch unzählige andere Kinder, bei denen eine gründliche Beobachtung ebenfalls von grossem Nutzen wäre, Kinder, die von einem Pflegeplatz zum andern versetzt werden, weil sie nirgends in ihrem Wesen verstanden und deshalb nicht gehalten werden konnten. Die ständigen Wechsel rufen in ihnen erst noch ein Gefühl des Verschüpftseins und der Heimatlosigkeit wach, sie werden immer schwieriger und störrischer, bis schliesslich als letzter Ausweg nur noch die Einweisung in eine Erziehungsanstalt übrigbleibt. Nach unserer Meinung sollten darum alle verwahrlosten und nach Art. 284 ZGB ihren Eltern weggenommenen Kinder vor der Placierung in einer Kinderbeobachtungsstation gesichtet werden. (Bei denjenigen Kindern, die im Stadium der Verwahrlosungsgefährdung von zu Hause fortgenommen wurden, mag sich diese Massnahme erübrigen.) Nicht nur im Interesse des Kindes, sondern auch in jenem der neuen Erzieher scheint dieses Postulat nicht von der Hand zu weisen zu sein. Diese wissen dann genau, mit was für einem Kind sie es zu tun haben, weshalb es sich so und nicht anders verhält und wie es erzieherisch anzupacken ist; sie überlegen sich dann auch gründlich, ob sie es aufnehmen wollen und ob sie den Anforderungen, die an sie gestellt werden müssen, genügen können. Es würde eine viel

¹ Zulliger: a. a. O., S. 155.

klarere Situation geschaffen. Eine Verwirklichung dieser Idee erforderte jedoch den Ausbau der Kinderbeobachtungsstationen in zahlenmässiger, räumlicher und personeller Hinsicht. Schon bei der gegenwärtigen Inanspruchnahme sind diese überlastet und gezwungen, Aufnahmege-suche abzuweisen oder zurückzustellen.

a) Die Familienversorgung

An erster Stelle in der Erziehung steht die eigene Familie, und sie ist vor allem auch im Interesse des Kinderschutzes zu fördern und zu stärken (vergleiche Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren „Für die Familie“, vom 10. Oktober 1944). Vermag sie dennoch ihre Aufgabe nicht zu erfüllen, dann muss für normale Kinder der beste Erziehungersatz in einer gesunden Pflegefamilie gesucht werden. Darin können sie organisch in die Volksgemeinschaft hineinwachsen, geniessen dieselbe Bewegungsfreiheit wie die übrigen Kinder und nehmen auch am öffentlichen Unterricht teil.¹

Die Beweggründe, die eine Familie veranlassen, ein fremdes, meist nicht leicht zu behandelndes Kind aufzunehmen, können verschiedene sein. Nicht immer – wohl in den wenigsten Fällen – kommt sie nur aus einer natürlichen Bereitschaft und christlichen Gesinnung dazu, wie zum Beispiel durch den Wunsch, wieder ein Kind im Hause zu haben, wenn die eigenen Kinder erwachsen sind und nach und nach das Elternhaus verlassen, einem Einzelkinde einen Kameraden zu geben, oder im Falle von Kinderlosigkeit doch bei einem Kinde an Elternstatt zu treten. Meistens sind es mehr egoistische Motive (Rechnen auf eine billige Arbeitskraft oder auf ein – wenn auch nur bescheidenes – Kostgeld), die sie zu diesem Entschluss bewegen, obschon durch die ausgerichteten Kostgelder nicht einmal die Auslagen gedeckt werden, von einer Gewinnerzielung nicht zu sprechen (mit nicht zu hohen Kostgeldansätzen sucht man gerade rein geschäftliche Spekulationen von Pflegeeltern zu vermeiden). Solche Pflegeeltern können trotzdem gute Erzieher sein. Wenn auch dort, wo ausschliesslich rationalistische Überlegungen Personen oder Familien veranlassen, ein Pflegekind aufzunehmen und ausserdem die Erziehungsfähigkeit oder -möglichkeit gar nicht vorhanden ist, von einer Placierung entschieden abgesehen werden muss, kann doch in der Regel nicht auf die Gründe, welche die Familien zur Aufnahme eines fremden Kindes bewogen, abgestellt werden, um zu beurteilen, ob es sich um einen guten oder schlechten Pflegeplatz handelt. Es kommt letztlich auf die Art und Weise an, wie die Pflegeeltern ihre spezielle Aufgabe lösen und wie sie den erzieherischen Anforderungen, die das Kind an sie stellt, gerecht werden.

Wer ein Pflegekind aufnehmen will, bedarf hierzu einer behördlichen Bewilligung (§ 21 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder (VPA) vom 21. Juli 1944). Die Voraussetzungen, die im Kanton Bern dazu erforderlich sind, finden wir in § 23 der genannten Verordnung. Die Anforderungen an die Pflegeeltern, bzw. die Pflichten, die sie in bezug auf die geistige und körperliche Entwicklung des Pflegekindes zu erfüllen haben, sind in den Paragraphen 26–28 sowie im Kreisschreiben Nr. 4 vom Mai 1945 (Weisungen der kantonalen Armen-

¹ Briner Luise: a. a. O., S. 85.
Schweizer Dora: a. a. O., S. 107.

direktion betreffend ihre Obliegenheiten im Pflegekinderwesen) zusammengefasst. Im weitern verweisen wir bezüglich der Rechte und Pflichten der Pflegeeltern auf Ryffel¹. – Steht der Aufnahme eines Pflegekindes nichts mehr im Wege, so wird das Verhältnis rechtlich durch den Pflegevertrag, der ins Gebiet des Privatrechts gehört und zwischen dem Versorger und den Pflegeeltern abgeschlossen wird, begründet.

Im Kanton Bern ist das Pflegekinderwesen sehr ausgedehnt, was der ländlichen Struktur des Kantons und seiner alten Tradition zuzuschreiben ist.² Die versorgende Behörde (so auch die kantonale Fürsorgedirektion) sucht die Pflegeplätze durch Inserate oder wählt sie auf Grund von Anmeldungen, die vielfach vorliegen.

Das Objekt der Familienversorgung ist das Pflegekind, das heisst ein Kind im vorschul- oder schulpflichtigen Alter, dessen Pflege und Erziehung auf längere Zeit gegen oder ohne Entgelt andern Personen als den Eltern anvertraut ist, insbesondere auch den Grosseltern oder andern Verwandten (§§ 1 und 2 VPA, vom 21. Juli 1944). Es gelten auch solche Kinder als Pflegekinder, die in Kinderheimen untergebracht sind, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen über die Kinderheime.

Der Armenbehörde untersteht ein Pflegeverhältnis,

1. wenn sie ausdrücklich vom gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) oder einer zuständigen Behörde mit der Versorgung beauftragt wurde,
2. wenn sie die Versorgung als Geschäftsführerin ohne Auftrag des gesetzlichen Vertreters oder der Vormundschaftsbehörde durchführt,
3. wenn sie für ein von einer andern Behörde begründetes Pflegeverhältnis und auf deren Ersuchen und Rechnung die Versorgereigenschaft übernommen hat, oder
4. wenn sie, sei es mit oder ohne Auftrag, in ein bestehendes Pflegeverhältnis in der Weise eintritt, dass sie direkt mit den Pflegeeltern einen Pflegevertrag abschliesst oder ihnen direkt für regelmässige Entschädigungen Gutsprache leistet. (Weisungen der Kantonalen Armendirektion betreffend Pflegekinderwesen, vom Mai 1945; gestützt auf § 1 II der VPA, vom Juli 1944, bleiben für die von den Armenbehörden versorgten Kinder die Befugnisse und Aufgaben dieser Behörden vorbehalten.)

Dagegen untersteht der Armenbehörde ein Pflegeverhältnis nicht, wenn es nicht von dieser begründet und nicht ihr, sondern im allseitigen Einverständnis der Jugendanwaltschaft oder den vormundschaftlichen Organen unterstellt worden ist, das heisst, wenn sie sich finanziell überhaupt nicht am Pflegeverhältnis beteiligt, oder wenn sie wohl Unterstützungen leistet, jedoch nur indirekt, indem sie der Jugendanwaltschaft oder den vormundschaftlichen Organen das Kostgeld gutschreibt und vergütet.

Damit ist der Grundsatz der Subsidiarität der Armenpflege ausgesprochen. (Es sei hier nochmals mit allem Nachdruck darauf verwiesen, dass es rechtlich der

¹ Ryffel Silvia: Die Familienversorgung im schweizerischen Jugendstrafrecht, Zürich 1947, S. 134 ff.

² Leuenberger J.: Erfahrungen in der bernischen Jugendrechtspflege. In: Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 48. Jahrg., S. 75 ff.

Armenbehörde untersagt ist, ein Kind, dem nur der Unterhalt fehlt, das aber bei seinen Eltern eine gute Erziehung genießt, aus Sparsisgründen aus der eigenen Familie fortzunehmen.) Auch wenn ihr – im Falle, dass bei gegebenen Missständen den Eltern ein Kind weggenommen werden musste – ein Pflegeverhältnis untersteht, hat sie doch bedeutende Erziehungsfragen entweder im Einverständnis mit den Eltern oder mit dem Vormund zu lösen.

Aus der graphischen Darstellung auf Seite 110 ist ersichtlich, dass im gesamten die Familienplacierungen den ersten Platz einnehmen. Sie beanspruchen von allen Versorgungen in den jeweiligen Gruppen folgende Anteile:

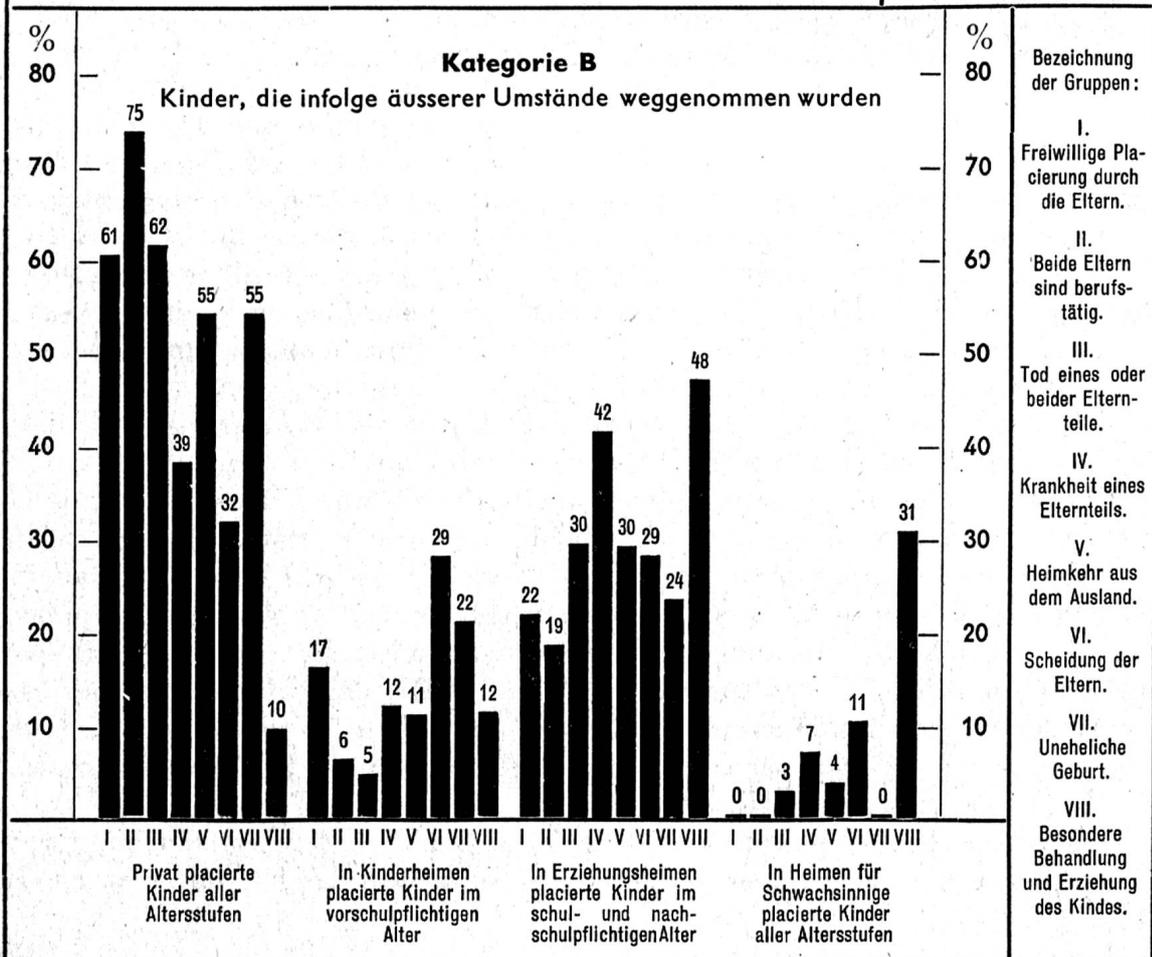
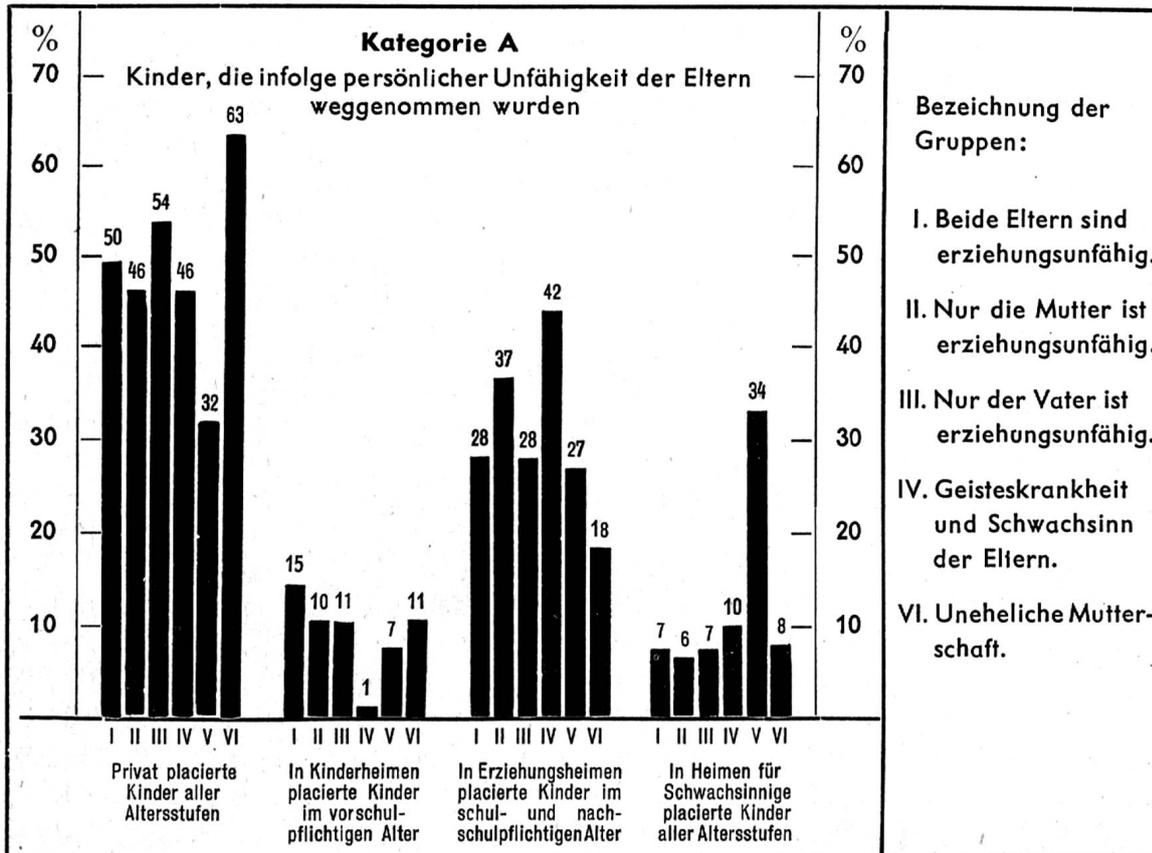
<i>Kategorie A:</i> (persönliche Unfähigkeit der Eltern)	Gruppe I. Beide Eltern sind erziehungsunfähig.....	50,0%
	Gruppe II. Nur die Mutter ist erziehungsunfähig.....	46,4%
	Gruppe III. Nur der Vater ist erziehungsunfähig.....	53,9%
	Gruppe IV. Trunksucht der Eltern.....	46,3%
	Gruppe V. Geisteskrankheit oder Schwachsinn der Eltern	32,1%
	Gruppe VI. Uneheliche Mutterschaft.....	63,2%
<i>Kategorie B:</i> (äussere Umstände)	Gruppe I. Freiwillige Placierung durch die Eltern.....	61,1%
	Gruppe II. Beide Eltern sind berufstätig.....	75,0%
	Gruppe III. Tod der Eltern.....	62,3%
	Gruppe IV. Krankheit der Eltern	38,6%
	Gruppe V. Heimkehr aus dem Ausland.....	54,9%
	Gruppe VI. Scheidung der Eltern	32,2%
	Gruppe VII. Uneheliche Geburt	54,9%
	Gruppe VIII. Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes	9,8%

In *Kategorie A* betragen, mit zwei Ausnahmen, die Familienversorgungen durchschnittlich 50% aller Placierungen. Dass nur 32,1% der Kinder geisteskranker und schwachsinniger Eltern in Familien untergebracht werden konnten, ist bei ihrer grossen erblichen Belastung verständlich. Diese machte vielmehr eine Spezialerziehung in besondern Heimen nötig, was uns der gewaltige Prozentsatz von 33,6 bei den in Heimen für Schwachsinnige eingewiesenen Kindern beweist (vergleiche Seite 110). Über die sehr hohen 63,2% Familienplacierungen bei den a. e. Kindern haben wir uns bereits auf Seite 103 ausgesprochen.

Nicht so eindeutig liegen die Verhältnisse in *Kategorie B*. Dass namentlich in den Gruppen I und II (freiwillige Placierung durch die Eltern; beide Eltern sind berufstätig) die Familienversorgungen am zahlreichsten sind, ist verständlich. Zwar wäre dieser Anteil auch in den übrigen Gruppen zu erwarten gewesen, da es sich im Durchschnitt nicht um so arge Verhältnisse im Elternhause handelt wie etwa in *Kategorie A*. Dass dem, namentlich in den Gruppen IV (Krankheit der Eltern) und VI (Scheidung der Eltern), nicht so ist, deutet auf die auch hier nicht unbeachtliche Verwahrlosung der Kinder hin; denn dafür sind die Einweisungen in Erziehungsheime beträchtlich, vor allem bei den Kindern, deren körperliche und erzieherische Gefährdung der Krankheit der Eltern zuzuschreiben ist (42%, vergleiche Seite 110).

Die Placierungsverhältnisse, wie sie im Augenblick der Untersuchung vorliegen, vermögen einiges über den Verwahrlosungsgrad der Kinder zu sagen. In

Übersicht über die prozentische Verteilung der Versorgungsart der Kinder



den seltensten Fällen – da verhältnismässig äusserst wenige neueste Versorgungen darunter sind – ist die gegenwärtige Placierung auch die erste. Der Grund liegt zum Teil in Fehlplacierungen, die vermieden werden sollten und könnten (vergleiche Seite 106), zum grössern Teil aber ist die Ursache von Versorgungswechseln in einer Veränderung der Verhältnisse zu suchen. Dies können äussere Umstände oder persönliche Gründe sein, die es Pflegeeltern nicht mehr erlauben, ein Pflegekind zu halten; der Wechsel kann auch durch die Entwicklung und das Verhalten des Kindes bedingt sein, indem es zum Beispiel aus einem Erziehungsheim als resozialisiert entlassen werden kann oder sich nach einiger Zeit als schwachsinnig entpuppt usw. Somit entsprechen spätere Versorgungen eher dem wahren Wesen des Kindes, das Bild ist abgeklärter, wenn auch nicht abgeschlossen. Allerdings ist – wie bereits erwähnt – ebenfalls die negative Seite von zu häufigen, nicht im Interesse des Kindes liegenden Wechseln erfasst, wenn es Opfer äusserer Umstände wird, die von der Verpflegeterseite herrühren.

Es ist ohne weiteres erklärlich, dass in Gruppe VIII bei den besonders behandlungs- und erziehungsbedürftigen Kindern eine verschwindend kleine Zahl von Familienversorgungen zu verzeichnen ist. In diesen Fällen ist eine Familie meist nicht in der Lage, die spezielle Aufgabe am Kinde zu erfüllen.

Abgesehen von den erwähnten individuellen und persönlichen Momenten, von den Charaktereigenschaften, menschlichen Schwächen und dem Temperament von Pflegeeltern und Pflegekind, wird ein Pflegeverhältnis nicht unwesentlich von der Einstellung des Kindes zu seinen eigenen Eltern beeinflusst. Am leichtesten schliesst sich ein Kind – sofern die oben genannten Voraussetzungen günstig liegen – Pflegeeltern an, wenn es wenig oder keine innern Bindungen zu seinen Eltern hat. Das trifft beim überwiegenden Teil der Kinder aus Kategorie A zu. In diesen Fällen kann das Kind in der neuen Umgebung Wurzeln fassen und aufblühen, ohne dass die frühern seelischen Beziehungen zu seinen Eltern bei ihm Konflikte und Neurosen hervorrufen. Nicht selten konnte die Feststellung gemacht werden, dass solche Kinder, die erst noch bei liebevollen Pflegeeltern ein wirkliches Heim fanden, ihre leiblichen Eltern bewusst ablehnen.

Schwieriger ist es für Pflegeeltern und Pflegekinder, den herzlichen Kontakt zueinander zu finden, wenn sich ein Kind trotz allem zu seinen Eltern innerlich hingezogen fühlt; denn Erziehungsfähigkeit und elterliche Liebe müssen nicht auf derselben Ebene liegen. Hier sind es namentlich die Kinder der Kategorie B, die trotz Vernachlässigung von ihren Eltern Liebe empfangen haben, somit an ihnen hängen und sie deshalb auch nicht so schnell vergessen können. Es muss für Pflegeeltern bemüht sein zu fühlen, dass sie ein Kind innerlich ablehnt oder ihnen gegenüber gar eine manifestierte Trotzeinstellung einnimmt. Dies erschwert ihre Aufgabe um so mehr, als es sich ja um verwahrloste Kinder handelt, die besonderer Erziehung und Pflege bedürfen. In solchen Fällen muss man sich fragen, ob das seelische Wohl nicht dem körperlichen und geistig-sittlichen eines jungen Menschen vorgehe. Grundsätzlich ist diese Frage zu bejahen. Doch kann körperliche und sittliche Verwahrlosung (gemessen an den gesellschaftlichen Normen, vergleiche Seite 14 ff.) so gross sein, dass diesem Misstand unbedingt abgeholfen werden muss. Ein krankes Kind – nicht etwa ein nach Art. 284 ZGB weggenommenes – ist oft auch gezwungen, bis zu seiner Heilung längere Zeit von seinen Eltern getrennt leben zu müssen (man denke nur an die manchmal Monate

dauernden Kuraufenthalte Tuberkulosekranker). Zudem ist der Wegnahmebeschluss befristet, und zwar nur so lange, als die Verwahrlosung des Kindes nicht behoben ist und die Bedingungen im Elternhause nicht den nötigen Anforderungen für eine gedeihliche Erziehung entsprechen. Im übrigen gehören die eben angeführten Komplikationen zu den Seltenheiten; denn bei der Mehrzahl der Kinder sind die Bindungen zu den Eltern, die sie vernachlässigten, entweder keine festen oder doch nicht so tiefen, dass sie sich nicht auch verständnis- und liebevollen Pflegeeltern anschliessen würden.

Es ist wichtig, dass jemand für das Pflegeverhältnis die Verantwortung trägt. Dies sind nun gleich mehrere Personen: der Versorger (wenn er nicht mit dem gesetzlichen Vertreter identisch ist), der gesetzliche Vertreter und schliesslich auch die Pflegeeltern selber (nach dem Pflegevertrag und gemäss Art. 331 ff. ZGB betreffend die Hausgewalt). Diese Mehrheit ist darum nicht von Vorteil, weil erfahrungsgemäss eine Kumulierung der Verantwortlichkeit keinen erhöhten Schutz, ja manchmal nicht einmal den notwendigen garantiert; denn meist ist man sich nicht einig, wem in erster Linie die Verantwortung zufällt, man schiebt sie gerne auf den Mitverantwortlichen ab, und dann erschweren die in der Regel verschiedenen Aufenthaltsorte der drei genannten Personen eine zuverlässige Aufsicht. Weil aus dieser Situation heraus Misstände im Pflegekinderwesen überhandnahmen, drängte sich ein besserer Pflegekinderschutz auf rechtlicher Grundlage auf. Der Pflegekinderschutz ist ein Teil des kantonalen öffentlichen Rechts. Er gehört (wie der vormundschaftliche und strafrechtliche) zum staatlichen Jugendschutz mit Zwangscharakter¹ und ist für den Kanton Bern in der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, vom 21. Juli 1944, niedergelegt. — Bei der periodischen Kontrolle durch die zuständige Vormundschaftsbehörde einer Gemeinde, respektive die von ihr beauftragten Personen (§§ 6 und 7) ist festzustellen, ob der Pflegeort den zur Erteilung der Bewilligung notwendigen Anforderungen entspricht und ob es dem Kind gemäss seiner körperlichen Verfassung und geistigen Veranlagung an nichts mangelt. Diese Funktionäre werden von den Kreisarmeninspektoren (die somit auch nichtarmengemässige Pflegekinder beaufsichtigen) überwacht (§ 9). Das kantonale Jugendamt führt die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen, soweit es sich um die vormundschaftliche Aufsicht handelt (§ 16; Art. 26 EG zum ZGB und Art. 354 EG zum StGB). Die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen der Armenbehörden führt das kantonale Armeninspektorat (Weisungen vom Mai 1945, Ziff. 47).

b) Die Heimversorgung

Heim-, bzw. Anstaltsversorgung erweist sich in gewissen Fällen als unumgänglich (siehe Seite 105). Dass jüngere normale Kinder grundsätzlich nicht in der Anstalt erzogen werden sollen; hat zum Beispiel Hetzer² begründet. Auch im Kanton Bern werden Minderjährige erst im schulpflichtigen Alter in Erziehungsheimen aufgenommen (§ 2 der Verordnung betreffend die staatlichen und die vom

¹ Vgl. dazu den Artikel von Hess Max: Notwendigkeit und Grundlagen eines gesetzlichen Pflegekinderschutzes. In: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 13/14, Jahrgang 1947.

² Hetzer H.: Die Entwicklung des Kindes in der Anstalt. Handbuch der pädagogischen Milieukunde. Herausgegeben von Ad. Busemann, Halle (Saale) 1932.

Staat subventionierten Erziehungsheime des Kantons Bern, vom 6. April 1934). Im vorschulpflichtigen Alter werden sie – sofern Familienversorgung nicht möglich ist – in Kinderheimen placiert.

Die bis 1900 benannten „Rettungsanstalten“, dann in „Erziehungsanstalten“ umgetauften Fürsorgeinstitutionen heissen nun *Erziehungsheime*, womit dem Terminus „Anstalt“, dem nach der Überlieferung aus früheren Zeiten immer noch etwas Seelenloses, Zwangsmässiges anhaftet, der Stachel genommen werden soll. Ein Erziehungsheim ist nicht mehr der nüchterne Grossbetrieb von damals, auch wenn es äusserlich einen solchen Eindruck erwecken könnte; denn man ging in neuerer Zeit immer mehr zum Familiengruppensystem über. Man sucht eine individuelle Behandlung und Erziehung des einzelnen Kindes dadurch zu erzielen, indem sogenannte „Familien“ gebildet werden (§ 10 der Verordnung betreffend Erziehungsheime, vom 6. April 1934). Einer Gruppe, die nicht mehr als 15 Kinder umfassen soll, steht ein Lehrer, eine Lehrerin oder eine sonst hierzu geeignete Person aus dem Anstaltsbetrieb vor. Die Gesamtheit der Familien bildet unter der Leitung des Heimvorstehers ein einheitliches Ganzes. Die Paragraphen 10–26 regeln die Modernisierung der Erziehungsheime. Wählbar als Vorsteher oder Lehrer an einem staatlichen oder vom Staate subventionierten Erziehungsheim ist nur, wer für diese Erzieherarbeit geeignet und entsprechend vorgebildet ist (§ 24). Die vornehmste Aufgabe des Vorsteherpaares ist es, das Vertrauen und die kindliche Zuneigung der Zöglinge zu gewinnen (§ 23, Ziff. 2). Auf die Nachteile der Heimversorgung werden wir später zu sprechen kommen.

In Erziehungsheimen werden Kinder aufgenommen, die verwaist, gefährdet, verwahrlost oder schwererziehbar sind und wenn, nach dem Urteil der Eltern oder der zuständigen Behörden, eine solche Massregel als geboten erscheint, sowie Minderjährige, die straffällig sind und vom Jugendanwalt während der Untersuchungshaft oder nach Urteilsverkündung zur Nacherziehung dorthin versetzt werden¹ (vgl. Seite 28 f.).

Die Kinder im vorschulpflichtigen Alter werden, in Ermangelung einer Familienversorgung, in *Kinderheimen* placiert. Das Kinderheim hat eher den Charakter einer Durchgangsstation, nicht nur, weil sehr viele Kinder aufgenommen werden, für die meist noch kein Pflegeplatz gefunden werden konnte, sondern auch, weil diese Kinder nach einer gewissen Zeit bei Erreichung der Altersgrenze im Kinderheim nicht mehr gehalten werden. Mit Vorliebe placiert man auch Kinder mit schwächlicher Gesundheit in Kinderheimen, wo sie bei verständnisvollem Personal die nötige Pflege und Ruhe geniessen können.

Die schwachsinnigen bildungsfähigen und bildungsunfähigen Kinder sind – sofern der Grad ihrer Geistesschwäche eine Privatplacierung mit Besuch einer Hilfsschule nicht mehr erlaubt – in geeigneten *Heimen für Schwachsinnige* zu versorgen (vergleiche § 55 des Primarschulgesetzes). Es ist wichtig, dass etwa noch auszubildende Fähigkeiten solcher Kinder zur vollen Entfaltung gebracht werden. Gerade diesen von der Natur benachteiligten jungen Menschen gilt es, durch eine spezielle Schulung nach Möglichkeit Lichtblicke und Zuversicht in ihr Leben zu

¹ § 88 des ANG. § 54 des Gesetzes über den Primarschulunterricht, vom 6. Mai 1894. Art. 16 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern, vom 11. Mai 1930 (jetzt Art. 47 EG zum StGB). ZGB, Art. 284 ff. Art. 41, 42 und 32 EG zum StGB (Art. 9 und 10, Gesetz über die Jugendrechtspflege).

	Von den versorgten Minderjährigen stehen im vorschulpfl. Alter %	Von den Totalplacierungen entfallen auf Versorgungen				Von den Heimversorgungen (=100%) entfallen auf			
		in Heimen				bei Privaten %	Kinderheime (inkl. Sanatorien) %	Erziehungsheime %	Heime f. Schwachsinnige %
		Kinderheime (inkl. Sanatorien) %	Erziehungsheime %	Heime f. Schwachsinnige %	bei Privaten %				
Kategorie A									
Kinderwegnahme infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern									
Gruppe I. Beide Eltern sind erziehungsunfähig	28,2	14,5	28,2	7,3	50,0	29,0	56,4	14,6	
Gruppe II. Nur die Mutter ist erziehungsunfähig	20,4	10,4	36,7	6,5	46,4	19,4	68,5	12,1	
Gruppe III. Nur der Vater ist erziehungsunfähig	15,0	10,6	28,3	7,2	53,9	23,0	61,4	15,6	
Gruppe IV. Trunksucht der Eltern	4,0	1,3	42,3	10,1	46,3	2,4	78,8	18,8	
Gruppe V. Geisteskrankheit und -schwäche der Eltern	12,7	7,4	26,9	33,6	32,1	10,9	39,6	49,5	
Gruppe VI. Uneheliche Mutterschaft	29,7	10,5	18,3	8,0	63,2	28,2	48,9	22,9	
Kategorie B									
Kinderwegnahme infolge äusserer Umstände									
Gruppe I. Freiwillige Placierung durch die Eltern	44,4	16,7	22,2	—	61,1	42,9	57,1	—	
Gruppe II. Beide Eltern sind berufstätig	31,2	6,3	18,7	—	75,0	25,2	74,8	—	
Gruppe III. Tod der Eltern	11,6	5,0	29,7	3,0	62,3	13,3	78,8	7,9	
Gruppe IV. Krankheit der Eltern	21,0	12,3	42,1	7,0	38,6	20,0	68,6	11,4	
Gruppe V. Heimkehr aus dem Ausland	11,3	11,3	29,6	4,2	54,9	25,1	65,6	9,3	
Gruppe VI. Scheidung der Eltern	35,7	28,6	28,6	10,6	32,2	42,2	42,2	15,6	
Gruppe VII. Uneheliche Geburt	39,2	21,6	23,5	—	54,9	47,9	52,1	—	
Gruppe VIII. Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes	9,8	11,5	47,6	31,1	9,8	12,7	52,8	34,5	

bringen, eine nicht leichte Aufgabe, die viel Geduld und Ausdauer erfordert und nur besonders geschulten Pädagogen gelingen wird. Sparsamkeit wäre hier nicht am Platze. Viele befriedigende, ja glückliche Resultate bewiesen schon, dass sich der Aufwand lohnt.

Die in Kinderheimen untergebrachten Kinder werden rechtlich zu den Pflegekindern gezählt.¹ Wie bei den in Familien versorgten Kindern ist auch hier die Überwachung der Pflegeverhältnisse vor allem Sache der versorgenden Armenbehörde; denn je besser der Versorger selber zu dem von ihm versorgten Pflegekind sieht, desto mehr tritt die Aufsichtsbehörde des Pflegeortes in den Hintergrund.

¹ Weisungen der kantonalen Armendirektion betreffend Pflegekinderwesen, vom Mai 1945 (Amtl. Mitteilungen, Nr. 4/1945), Ziff. 2b.

Die in Erziehungs-, Kranken-, Heil- oder Anormalenanstalten placierten Kinder werden nicht zu den Pflegekindern gezählt.¹ Diese Trennung rechtfertigt sich sowohl aus theoretischen wie aus praktischen Gründen und entspricht der heute allgemein anerkannten Scheidung in offene und geschlossene Fürsorge. Die Pflegekinderfürsorge gehört ins Gebiet der offenen Fürsorge, während die Heimversorgung ein Teilgebiet der geschlossenen Fürsorge darstellt. Für die Durchführung einer wirksamen Heimkontrolle sind wesentlich andere Gesichtspunkte massgebend als für die Überwachung einer Pflegefamilie, weil die Führung eines Heimbetriebes heute nicht nur eine spezielle Begabung, sondern auch umfassende Fachkenntnisse in erzieherischer und hauswirtschaftlicher Hinsicht verlangt, während die Pflegefamilie den Anforderungen eines positiven, geordneten und harmonischen Familienlebens zu genügen hat.² Entsprechend diesen verschiedenen Anforderungen liegen den Kontrollorganen auch verschiedene Pflichten ob. Für jedes Heim des Staates besteht eine Aufsichtskommission von 5–9 Mitgliedern, welche vom Regierungsrat gewählt wird (§ 21 der Verordnung betreffend Erziehungsheime, vom 6. April 1934). Die Oberaufsicht über die staatlichen und die vom Staat subventionierten Erziehungsheime führt das kantonale Armeninspektorat.

Bei der Betrachtung der auf Grund der vorliegenden Untersuchung errechneten Versorgungsanteile kann folgendes festgestellt werden:

Ein Vergleich der *Zahl der Placierungen in Kinderheimen* zum Total der im vorschulpflichtigen Alter stehenden Kindern ergibt, dass die Häufigkeit der vorgenommenen Versorgungen als funktionell abhängig vom Alter der Kinder angesehen werden muss (vgl. Tabelle auf Seite 114).

In den Gruppen I und II der Kategorie B sind nun diese relativen Anteile bei den Kinderheimen kleiner (das heisst gleich Null) als in den andern Gruppen; dies geschah auf Kosten der Familienversorgung (vgl. Seite 109). Bei den Auslandsheimkehrern sind alle unter 7 Jahre alten Kinder in Kinderheimen untergebracht, und in der letzten Gruppe der besonders behandlungs- und erziehungsbedürftigen Kinder sind es sogar mehr als diese. Das rührt daher, dass wir auch die in Sanatorien weilenden Kinder im schulpflichtigen Alter in die Rubrik der Kinderheime eingereiht haben. Wir liessen uns dabei nicht von der Überlegung Pflegekind oder nicht Pflegekind leiten, sondern von der Art des Zustandes des Kindes. Uns scheint, dass die in Sanatorien sich befindenden Kinder in ihrer Art mehr den in Kinderheimen als den in Erziehungsheimen placierten entsprechen. Auf Seite 113 wurde bereits darauf hingewiesen, dass vernachlässigte Kleinkinder nicht nur dann in Kinderheime gegeben werden, wenn für sie noch kein Pflegeplatz ausfindig gemacht werden konnte, sondern vorwiegend dann, wenn sie von schwächerer oder geschwächerter Gesundheit sind. Ausserdem befinden sich im Augenblick der Untersuchung nur vereinzelte Kinder in Sanatorien. Sogar in den beiden Gruppen, wo Krankheit und Tod der Eltern (inklusive Tuberkulose) die Hauptursache der Kinderwegnahme sind, trifft dies nur bei 2 von den 195 Kindern zu. Alle übrigen kurbedürftigen Kinder sind bereits geheilt und in Familien oder Erziehungsheimen versorgt. Einzig in der Gruppe der be-

¹ Idem, Ziff. 3 a.

² Hess Max: a. a. O., S. 6.

Huber Fritz: Das Pflegekind, Basel 1944.

sonders behandlungs- und erziehungsbedürftigen Minderjährigen zeigt sich, wie gesagt, eine auffallende Ausnahme, die sich aber aus der Besonderheit dieser Ursachen ergeben musste. (Analog verhält es sich in dieser Gruppe übrigens bei den durchschnittlichen Versorgungen in Erziehungsheimen und Heimen für Schwachsinnige; beide Male erweist sich der Prozentsatz als maximal.)

Über die Versorgungen in den *Erziehungsheimen*, die, grob gesehen, $\frac{1}{5}$ – $\frac{2}{5}$ sämtlicher Placierungen für sich beanspruchen, kann nichts Typisches ausgesagt werden. Es sei in diesem Zusammenhang nur erwähnt, dass sich alle strafverbüssenden kriminellen Minderjährigen in Erziehungsheimen befinden, so dass bei der vorliegenden Untersuchung nur eine der auf Seite 29 genannten drei Massnahmen gegen jugendliche Rechtsbrecher in Anwendung kommt. Es handelt sich bei ihnen nicht um normale oder körperlich und geistig behinderte, sondern um sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder und Jugendliche (Art. 84, 91 StGB), weshalb sich der Jugendanwalt genötigt sah, besondere Erziehungsmassnahmen anzuordnen.¹ Der Zweck der Erziehungsstrafe ist ein dreifacher:

1. Wiedergutmachung,
2. Verhütung von Rückfällen,
3. Entlastung von Schuldgefühlen.

Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher im StGB entfernte sich grossenteils von einer rein strafrechtlichen Betrachtungsweise und nähert sich einer staatlichen Jugendhilfe. Wohl muss der Minderjährige, der eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begeht, in gewissen Fällen dafür bestraft werden. Es sei aber festgehalten, dass die Stellungnahme des Staates zum fehlbaren Minderjährigen in erster Linie vom Erziehungsgedanken beeinflusst ist. Auch die kantonale Gesetzgebung schliesst sich diesem begrüssenswerten Reformgedanken an; er ist in Art. 3 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern, vom 11. Mai 1930, in folgenden Worten wiedergegeben: „Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen; das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.“² Mit einer Ausnahme (Unzucht mit Kindern homosexueller Art) begingen alle 27 Straffälligen Diebstähle (vergleiche Seite 83), zum Teil noch verbunden mit andern Delikten, wie einmal mit Unterschlagung und in 2 Fällen mit Brandstiftung. Das Mindestalter der Delinquenten beträgt 11 Jahre im Zeitpunkt der Begehung der Tat. Das Hauptkontingent liefern die 14–18jährigen Jugendlichen, die somit unter die Strafgesetzbestimmungen der Art. 89–99 fallen.

In *Heime für Schwachsinnige* mussten, im Vergleich zu den übrigen Heim- und Familienversorgungen der jeweiligen Gruppen, durchschnittlich 9% der Kinder placiert werden. Bei den Nachkommen geisteskranker und geisteschwacher Eltern und bei den besonders behandlungsbedürftigen Kindern ist sogar nahezu ein Drittel aus der betreffenden Gruppe mit Schwachsinn belastet.

¹ Der straffällige Minderjährige betreffende Paragraph 89 des ANG wurde durch Art. 42 des Jugendrechtspflegegesetzes vom 11. Mai 1930 aufgehoben. Heute gelten die Art. 82–100 des Schweiz. StGB sowie die Art. 30–63 des EG zum StGB.

² Thormann/Overbeck: Das Schweiz. StGB, II. Band, S. 242 ff.

Dem gegenwärtigen Heimwesen (Kinderheime ausgenommen) haften auch allerlei *Mängel* an, die immer wieder zu Diskussionen Anlass geben.

Im Wesen der geschlossenen Fürsorge liegt es, dass sie eine Absonderung der Insassen mit sich bringt. Der tägliche Kontakt mit normalen Menschen fehlt den Zöglingen, es besteht die Gefahr, dass sie dem Alltagsleben entfremdet werden und dass für sie die Hausordnung des Heimes gewissermassen zur Weltanschauung wird. Solange besonders behandlungs- und erziehungsbedürftige Kinder in einem geeigneten Heim ständiger Pflege und Erziehung bedürfen, ist der Internatscharakter nicht wegzudenken. Aber es kann etwas unternommen werden, dass die Kinder dabei nicht weltfremd werden und deswegen nach ihrer Entlassung im Leben scheitern, obschon sie nun geheilt oder nacherzogen wären. In der Macht der Heimleitung liegt es, diese Gefahr durch eine aufgeschlossene Erziehung, die auch die Aufmerksamkeit der Kinder auf Ereignisse der Natur und der Geschichte hinlenkt (das kommt natürlich bei den schwachsinnigen Kindern, die meist ständig fürsorgebedürftig sind, auch wenn sie später aus dem Heim entlassen werden können, kaum in Frage), auf ein Minimum zu reduzieren.

In erster Linie gilt es jedoch, dem Zögling in seinem Leiden Erleichterung zu bringen und ihn von seiner Verwahrlosung zu befreien. Dazu braucht es für jeden einzelnen einen individuellen Erziehungsplan; denn es wäre verfehlt, einfach alle Schwererziehbaren eines Heimes nach denselben Grundsätzen erziehen zu wollen. Ihre Schwererziehbarkeit hat sowohl verschiedene Ursachen als auch verschiedene Folgen und verlangt eine dementsprechend differenzierte Erziehung und Behandlung. Diese Forderung stellt an den Heimleiter keine geringe Aufgabe und verlangt, dass er sich ihr eingehend widmet, obschon die haus- und landwirtschaftliche Verwaltung des Heimes nicht geringe Zeit beansprucht. Die pädagogische Aufgabe ist die wichtigere als jene; sie ist die zentrale Aufgabe des Heimes, und im Interesse der jungen Menschen muss gefordert werden, dass sie gründlich gelöst wird. Wenn ein Anstaltsvorsteher seinen Pflichten als Fürsorger, Verwalter, Landwirt, Kaufmann usw. allein nicht nachzukommen vermag, dann drängt sich eine Trennung derselben auf, in dem Sinne, dass das Pädagogische und das Verwaltungstechnische zwei verschiedenen Kräften zugeteilt wird. Eventuelle Einwendungen, die dagegen erhoben werden könnten, wie zum Beispiel, dass eine doppelte Vorsteherschaft die Einheitlichkeit in der Leitung zerstöre und zu Reibereien und Konflikten führe, scheinen uns bei Erziehungsheimen für Minderjährige nicht stichhaltig zu sein, da es sich um zwei ganz verschiedene Tätigkeitsgebiete handelt.

Die Jugendfürsorgeanstalten sind spezialisiert für Kinder mit geistigen oder körperlichen Gebrechen und solche, die verwahrlost sind. Das ist richtig, denn die Aufnahme von heterogensten Elementen im selben Heim wäre ein Missstand, der sich sowohl auf die Zöglinge als auch auf das Personal nachteilig auswirken müsste. Nun ist es aber leider so, dass zu versorgende Kinder nicht immer in dem ihrem Zustand entsprechenden Heim untergebracht werden oder werden können. Man placiert sie vielfach nicht an den richtigen Ort, weil der Grad ihrer Verwahrlosung und Erziehungsbedürftigkeit nicht in vollem Umfange erkannt wurde. In den meisten Fällen aber liegt der Grund darin, dass die erforderlichen Plätze fehlen. Die Unterbringungsschwierigkeiten für Bildungsunfähige im Kanton Bern sind zum Beispiel gegenwärtig geradezu katastrophal (Notiz aus

den Akten der kantonalen Fürsorgedirektion). Auch in den übrigen Kantonen sind die Verhältnisse nicht besser. Da die in Frage stehenden Kinder privat nicht gehalten werden können, sieht man sich gezwungen, sie in ungeeigneten Heimen zu versorgen, bis ein geeigneter Platz für sie frei wird. Dass dies für alle Beteiligten von Nachteil ist, wurde bereits gesagt.

Ein heikles Problem ist immer die Geldbeschaffung. Der Bund verlangt im neuen Jugendstrafrecht differenzierte Anstalten für Jugendliche. Diese sollen von den Kantonen geschaffen werden. So lastet denn auch der überwiegende Teil der Mittelbeschaffung für Neu- und Umbauten von Anstalten auf den Kantonen. – Gerade gegenwärtig verlangen viele bauliche Unzulänglichkeiten Veränderungen. Dass Krankenhäuser und Schulen einwandfreie bauliche Einrichtungen brauchen, sieht man allgemein ein. Die Anstalten dagegen, die meist mit ungleich schwierigeren Aufgaben fertig werden müssen, sind in der baulichen Entwicklung zum Teil um 50 Jahre zurück. Ein grosser Teil der in der Schweiz bestehenden Anstaltsgebäude wurde nicht für diesen Zweck gebaut. Man richtete seinerzeit Schlösser, Villen, Burgen, ja sogar Fabriken (zum Beispiel Heim für schwererziehbare Mädchen in Richterswil) dazu ein, obwohl sich die Mehrzahl dieser Bauten für ihren besondern Zweck nicht eignen.¹ Viele Heime sind auf dem Wege der Wohltätigkeit entstanden, meist mit viel echter Begeisterung gegründet, aber oft mit zu wenig Betriebskapital ausgestattet. Die bestehenden Übelstände sieht man heute ein (die öffentliche Kritik an verschiedenen Anstalten, zum Teil gerade durch diese baulichen Misstände hervorgerufen, trug viel dazu bei), und es wird auch kräftig daran gearbeitet, sie zu beseitigen, was nicht zuletzt durch grössere Subventionen der Kantone ermöglicht wird.

Den grösseren Anstalten mit etwa 70 Zöglingen sind vielseitigere Möglichkeiten für Einrichtungen gegeben als den kleineren. So kann man dort den gesteigerten Anforderungen bezüglich Schulunterricht, Lehrwerkstätten usw. eher gerecht werden; zudem sind sie ökonomischer. Nicht nur durch Familienbildung (§ 10 der Verordnung betreffend Erziehungsheime, vom 6. April 1934), sondern auch durch bauliche Gliederung ist es möglich, die Nachteile der Vermassung weitgehend zu eliminieren. Dies geschieht dadurch, dass die Zöglingsgruppen entweder im selben Gebäude in verschiedenen Stockwerken oder Flügelbauten getrennt für sich wohnen (aufgelockerte Anlage) oder, wenn mehrere Gebäude zur Verfügung stehen, dadurch, dass sie in den einzelnen Häusern untergebracht sind (dezentralisierte Anlage, die einem kleinen Dorf gleicht). Zentralisiert sind in beiden Fällen Schul-, Ess-, Wirtschafts- und Verwaltungsräume. Zur Erleichterung der Erziehungsaufgabe ist es wichtig, dass in einem Schlafräum nicht mehr als 4–6 Zöglinge, gleichaltrige und gleichgeartete, untergebracht werden. Soll in einem Heim eine freundliche Atmosphäre, die Geborgenheit ausstrahlt, geschaffen werden, dann ist den Zimmereinrichtungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bequeme und gefällige Möbel, behagliche Beleuchtung, Vorhänge, Bilder und Blumen sind es, die Wohnlichkeit herbeizaubern. Von der innern Ausgestaltung und Organisation eines Heimes hängt es ab, ob es seine grosse, aber nicht leichte Aufgabe zu erfüllen vermag. Das wichtigste Element der Erziehung und Bildung der Zöglinge ist das menschliche Heim, das einer

¹ Egeler Ernst: Bemerkungen zum Bau von Anstalten für Schwererziehbare. In: „Werk“, Schweiz. Monatsschrift für Architektur usw., Heft 10, 36. Jahrg., Oktober 1949, S. 326 ff.

Seele, eines ruhenden Poles bedarf, welche durch die Hauseltern zu verkörpern sind.

Sämtliche Anstalten für Jugendliche, worin unsere untersuchten Kinder placiert wurden, seien es staatliche oder private, stehen auch allen übrigen Kindern offen, die nicht armengenössig sind.

Da es oft schwierig ist, Pflegeplätze zu finden, die der besondern Erziehungsbedürftigkeit des Kindes gerecht werden, sah sich die Fürsorgedirektion des Kantons Bern oft gezwungen, geeignete Versorgungen in andern Kantonen vorzunehmen. Es seien nachstehend, mehr orientierungshalber, alle Placierungen in den Konkordatskantonen zusammengestellt, deren Einzelheiten sich in der Tabelle II finden. Im Total betrifft dies 402 versorgte Kinder aus 201 Familien, welche somit einen Fünftel der Gesamtuntersuchung verkörpern. Für die sich in diesen Fällen für den Heimatkanton ergebenden finanziellen Besonderheiten verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 36 f.

Konkordatsfälle

	Kategorie A (Kinderwegnahme infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern)	Kategorie B (Kinderwegnahme infolge äusserer Umstände)	Total
<i>Kantone:</i>			
Zürich	62 Fam. 105 Kinder	10 Fam. 17 Kinder	72 Fam. 122 Kinder
Luzern	11 Fam. 16 Kinder	10 Fam. 14 Kinder	21 Fam. 30 Kinder
Aargau	19 Fam. 54 Kinder	6 Fam. 7 Kinder	25 Fam. 61 Kinder
Solothurn	25 Fam. 53 Kinder	7 Fam. 11 Kinder	32 Fam. 64 Kinder
Tessin	3 Fam. 3 Kinder	1 Fam. 1 Kinder	4 Fam. 4 Kinder
Graubünden	2 Fam. 2 Kinder	—	2 Fam. 2 Kinder
Schwyz	2 Fam. 13 Kinder	1 Fam. 4 Kinder	3 Fam. 17 Kinder
Schaffhausen	6 Fam. 17 Kinder	1 Fam. 2 Kinder	7 Fam. 19 Kinder
Uri	—	—	—
<i>Halbkantone:</i>			
Basel-Stadt	17 Fam. 41 Kinder	6 Fam. 9 Kinder	23 Fam. 50 Kinder
Baselland	9 Fam. 30 Kinder	3 Fam. 3 Kinder	12 Fam. 33 Kinder
Obwalden	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—
	156 Fam. 334 Kinder	45 Fam. 68 Kinder	201 Fam. 402 Kinder

c) Jugendliche im nachschulpflichtigen Alter

Mit der Beendigung der Schulzeit soll die öffentliche Fürsorge für die Jugendlichen nicht abgebrochen werden, sowenig wie die elterliche Fürsorge- und Unterhaltspflicht vor der Mündigkeit, respektive wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes nicht aufhört. In diesem Sinne schreibt § 86 des ANG vor: „Mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, dass dieselben sich geistig und leiblich in naturgemässer und normaler Weise weiterentwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und

Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. – Die ihnen zuteil werdende Hilfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.“

Die Armenbehörde soll in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern, der Anstaltsleitung, den vormundschaftlichen Organen oder gegebenenfalls mit Eltern und Verwandten sowie mit der Berufsberatung rechtzeitig prüfen, was mit dem Kinde nach dem Schulaustritt geschehen soll. Die Patronierung des infolge Schulaustritts vom Etat der dauernd Unterstützten zu streichenden Kindes (unter Vorbehalt von § 6 II ANG; siehe auch Seite 32) ist ebenfalls rechtzeitig zu veranlassen.¹

Die Berufserziehung ist heute ein vorzügliches Mittel im Kampfe gegen die Schwierigkeit der Einordnung des Jugendlichen in die menschliche Gemeinschaft und gegen die drohende zukünftige Armut. Sie ist eine der vorsorglichen Massnahmen der Armenbehörde im Sinne von § 85 ANG. Für Jugendliche, die zum Zwecke der Berufsbildung der Unterstützung bedürfen, sorgt der Staat heute vor allem durch Verabreichung von Stipendien. Diese haben nicht den Charakter einer Armenunterstützung.² Stipendien zur Förderung der Berufsbildung werden nur dann an Lehrlinge gegeben (der Regierungsrat bewilligt sie durch die Direktion des Innern), wenn sie oder ihre unterstützungspflichtigen Familienangehörigen nicht bereits von der Armenpflege der dauernd oder vorübergehend Unterstützten unterstützt worden sind (nicht veröffentlichter Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1928).³ Trifft dies nämlich zu, so hat grundsätzlich das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten der Berufsbildung zu tragen.⁴

Jugendliche können nicht bloss dadurch armengenössig werden, dass ihnen eine Berufslehre durch materielle Unterstützung ermöglicht wird. Dem war nicht immer so. Die meisten Berufsstipendien wurden in frühern Zeiten noch durch die Armenkasse ausgerichtet, was für den Empfänger etwas Stossendes hatte, da er dadurch armengenössig wurde.⁵ § 91 ANG ist „soweit die Berufserlernung betreffend“ aufgehoben durch das Gesetz über die berufliche Ausbildung, vom 8. September 1935.⁶

Die von der Armenbehörde unterstützten Lehrlinge und Lehrtöchter, die vor dem Schulaustritt auf dem Armenetat standen, sind unter Patronat zu stellen.⁷ Sie bleiben bis zum 18., eventuell 20. Altersjahr der öffentlichen Fürsorge unterstellt.⁸

¹ Weisungen der kant. Armendirektion betr. Pflegekinderwesen, vom Mai 1945, Ziff. 35 b.

² Art. 41 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung, vom 8. September 1935.

³ § 1 des Reglementes über Stipendien zur Förderung der Berufsbildung, vom 4. April 1930.

⁴ Verordnung über Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen, vom 18. Juli 1904.

⁵ Leuenberger Jakob: Die Jugendfürsorge im Kanton Bern, Bern 1926, S. 19.

⁶ Art. 40–43 und Art. 50 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935.

⁷ § 7 der Verordnung über Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen, vom 18. Juli 1904.

⁸ Art. 1 des Dekretes betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder, vom 26. Februar 1903.

Die beratende Tätigkeit der Armenbehörde (§ 86 II ANG) umfasst neben der Mitwirkung bei der Berufswahl, der Ermittlung geeigneter Lehrstellen sowie dem Abschluss von Lehrverträgen (wobei die entsprechenden Vorschriften des ZGB und des OR zu berücksichtigen sind; schriftlicher Vertrag, Mitunterzeichnung vom Inhaber der elterlichen Gewalt, respektive Vormund, unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde; Art. 325 ZGB) auch die Ausfindigmachung von Dienst- und Arbeitsstellen für schulentlassene Jugendliche, die ohne Absolvierung einer Lehre sofort eine Stelle antreten. Besondere Gesetze dienen dem Schutze der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer.¹

34% der von uns untersuchten Minderjährigen stehen im nachschulpflichtigen Alter. Die nachfolgende Zusammenstellung (vergleiche Seite 122) zeigt, wie viele derselben eine Lehre absolvieren, wie viele eine Stelle innehaben und wie manche schliesslich in Erziehungs- und Schwachsinnigenheimen versorgt sind. Im Gegensatz zu den in den Heimen für Schwachsinnige versorgten Jugendlichen, die sich alle schon vor dem 15. Altersjahr dort befanden, handelt es sich bei den in Erziehungsheimen placierten meist um solche, die zur Nacherziehung für 1–2 Jahre in diese verbracht wurden, sei es auf Grund eines richterlichen Urteils (Rechtsbrecher) oder eines verwaltungsrechtlichen Entscheides (Arbeitsscheue, Liederliche). Diese Jugendlichen standen entweder im Berufsleben oder waren in einer Lehre; sie wurden darum in die Rubrik „Erziehungsheime“ und nicht etwa bei „Lehre“ oder „Stelle“ eingereiht, weil so das Bild über die Charakteranlage und die moralische Verfassung der Schützlinge neben demjenigen des Könnens und Wissens deutlicher hervortritt. Mit dem Austritt aus der Schule sind die Kinder noch nicht erwachsen. Die Periode der Pubertät ist für viele eine gefährliche Zeit; sie ist bedeutungsvoll für die körperliche und geistige Entwicklung eines jungen Menschen², kann aber auch verhängnisvoll sein. Da ist es besonders wichtig, dass man diese Jugendlichen nicht aus den Augen verliert, dass sie nicht durch unangepasste Arbeit gesundheitlich Schaden nehmen und dass sie vor sexuellen Verirrungen bewahrt werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass $\frac{4}{5}$ dieser Minderjährigen, die eine schwere Jugend durchzumachen hatten, zu gesellschaftsfähigen Menschen herangebildet werden konnten, welche in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt ohne öffentliche Unterstützung zu verdienen. Jugendliche dagegen, die sich im nachschulpflichtigen Alter noch asozial verhalten, bleiben vielfach ihr Leben lang Sorgenkinder der Fürsorger. Schliesslich haben wir es mit jenen benachteiligten Geschöpfen zu tun, die sich infolge geistiger Anomalien nie selbst behaupten können.

¹ Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, Art. 70–75, vom 18. Juni 1914/27; Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 3. Oktober 1919, Art. 183, 189, 189 bis.

– Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, mit kantonaler Vollzugsverordnung (vom 23. März 1926) vom 31. März 1922.

– Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer, mit Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 24. Februar 1940 und kantonaler Vollzugsverordnung vom 1. Juli 1941.

– Verordnung des Bundesrates vom 11. Januar 1944 über unzulässige Arbeiten für jugendliche und weibliche Personen in den Gewerben.

– Über die Gewerbegesetzgebung siehe im weitern die Zusammenstellung in den Weisungen der kantonalen Armendirektion vom Mai 1945, S. 29f.

² Tramer M.: Das Seelenleben des Jugendlichen, Schwarzenburg 1947.

	Total	Von den Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter befinden sich							
		in einer Lehre		in einer Stelle		im Erziehungsheim		im Heim für Schwachsinnige	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
<i>Kategorie A</i>									
Kinderwegnahme infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern									
Gr. I. Beide Eltern sind erziehungsunfähig	97	29	29,8	42	42,5	22	22,6	4	4,1
Gr. II. Nur die Mutter ist erziehungsunfähig	93	35	37,6	41	44,1	17	18,3	—	—
Gr. III. Nur der Vater ist erziehungsunfähig	67	30	44,8	30	44,8	6	8,9	1	1,5
Gr. IV. Trunksucht der Eltern .	77	26	33,8	33	42,8	15	19,5	3	3,9
Gr. V. Geisteskrankheit und -schwäche der Eltern	53	12	22,7	28	52,8	5	9,4	8	15,1
Gr. VI. Uneheliche Mutterschaft	78	32	41,0	29	37,2	13	16,7	4	5,1
<i>Kategorie B</i>									
Kinderwegnahme infolge äusserer Umstände									
Gr. I. Freiwillige Placierung durch die Eltern	5	2	40,0	2	40,0	1	20,0	—	—
Gr. II. Beide Eltern sind berufstätig	4	3	75,0	—	—	1	25,0	—	—
Gr. III. Tod der Eltern	76	41	53,9	23	30,3	10	13,2	2	2,6
Gr. IV. Krankheit der Eltern...	19	8	42,1	8	42,1	3	15,8	—	—
Gr. V. Heimkehr aus dem Ausland	32	14	43,8	10	31,2	7	21,9	1	3,1
Gr. VI. Scheidung der Eltern...	12	5	41,7	5	41,7	1	8,3	1	8,3
Gr. VII. Uneheliche Geburt	14	7	50,0	6	42,8	1	7,2	—	—
Gr. VIII. Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes	22	5	22,8	4	18,2	7	31,8	6	27,2
	649 = 34%	249	38,4	261	40,2	109	16,8	30	4,6